

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 40/19

MA 20, Prüfung der Gebarung

StRH IV - 40/19 Seite 2 von 61

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 20 war für die Initiierung und Gestaltung der Energieplanung und die zukunftsweisende Weiterentwicklung des Energiesystems der Stadt Wien zuständig. Innerhalb dieses Bereiches war sie auch mit der Verwaltung des eingerichteten Ökostromfonds sowie sonstiger energierelevanter Förderungen betraut. Darüber hinaus wirkte die Magistratsabteilung 20 bei energierelevanten Projekten mit.

Der Stadtrechnungshof Wien hatte in der Magistratsabteilung 20 für den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 neben der Gebarung der Abteilung auch die Gebarung des Ökostromfonds einer stichprobenweisen Einschau unterzogen. Dabei war festzustellen, dass die Magistratsabteilung 20 ihre durch die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zugeordneten Aufgaben erfüllte. Im Zuge der Prüfung erging jedoch auch die Empfehlung, die Kosten- und Leistungsrechnung der Abteilung zu verbessern und die internen Leistungen den einzelnen Aufgabenbereichen zuzuordnen. Darüber hinaus sprach der Stadtrechnungshof Wien Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Verbesserung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Verwaltung des Ökostromfonds aus.

StRH IV - 40/19 Seite 3 von 61

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Magistratsabteilung 20 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	12
1.1 Prüfungsgegenstand	12
1.2 Prüfungszeitraum	12
1.3 Prüfungshandlungen	13
1.4 Prüfungsbefugnis	13
1.5 Vorberichte	13
2. Allgemeines	13
2.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 20 gemäß der Geschäftseinteilung für den	
Magistrat der Stadt Wien	13
2.2 Darstellung der finanziellen Gebarung der Magistratsabteilung 20	15
3. Aufgabenbereiche der Magistratsabteilung 20	21
3.1 Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20	21
3.2 Förderung Ökostrom (Ökostromfonds)	23
3.3 Sonstige Förderungen	25
3.4 Energieeffizienz	27
3.5 Erneuerbare Energien	29
3.6 Sachverständigentätigkeit	31
3.7 Öffentlichkeitsarbeit	32
3.8 Energie allgemein	34
3.9 Energieraumplanung	35
3.10 Zusammenfassende Betrachtung sämtlicher Aufgabenbereiche	36

StRH IV - 40/19 Seite 4 von 61

4. Rechtliche Rahmenbedingungen für den von der Magistratsabteilung 20	
verwalteten Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen und	
Energieeffizienzmaßnahmen (sogenannter Ökostromfonds)	.38
4.1 Allgemeines	.38
4.2 Abänderung der Förderungsrichtlinien für die Förderung der Erzeugung von	
Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen im Betrachtungszeitraum	.40
5. Gebarung des Ökostromfonds	
5.1 Organisation und Verwaltung des Ökostromfonds	
5.2 Überblick über die im Rahmen des Ökostromfonds abgewickelten	. 73
_	, ,
Förderungsschienen	
5.3 Entwicklung der finanziellen Mittel des Ökostromfonds	
6. Feststellungen	.56
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	. 57
Tabelle 1: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Ansatzes 7590 - Energieplanung	
im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018	
Tabelle 2: Entwicklung der Pflicht- und Ermessensausgaben des Ansatzes 7590 - Energieplanung	18
Tabelle 3: Entwicklung der Rückstände der Einnahmen und der Ausgaben der	10
Magistratsabteilung 20 am Ansatz 7590 - Energieplanung im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018	19
Tabelle 4: Entwicklung des Standes der Rücklagen des Ansatzes 7590 - Energieplanung der Magistratsabteilung 20 im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018	10
Tabelle 5: Entwicklung der Summe der Einnahmen, der Personalausgaben und der	19
Amtssachausgaben der Magistratsabteilung 20 im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018	20
Tabelle 6: Gesamtkosten, Gesamterlöse sowie Differenz der Gesamtkosten und der Gesamterlöse	
Tabelle 7: Zuordnung der Differenz der Gesamtkosten abzüglich der Gesamterlöse auf	
die Produkte und internen Leistungen	22
Tabelle 8: Aufteilung der Leistungsstunden des Personals der Magistratsabteilung 20 auf	
die Produkte und internen Leistungen	22
Tabelle 9: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches	
Förderung Ökostrom (Ökostromfonds)	24
Tabelle 10: Kosten, Erlöse und Leistungsstunden des Aufgabenbereiches sonstige Förderungen	26

StRH IV - 40/19 Seite 5 von 61

Tabelle 11: Kosten, Erlose, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches	
Energieeffizienz	28
Tabelle 12: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches	
erneuerbare Energien	30
Tabelle 13: Kosten, Erlöse und Leistungsstunden des Aufgabenbereiches	
Sachverständigentätigkeit	31
Tabelle 14: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches	
Öffentlichkeitsarbeit	33
Tabelle 15: Kosten, Erlöse und Leistungsstunden des Aufgabenbereiches Energie allgemein	34
Tabelle 16: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches	
Energieraumplanung	35
Tabelle 17: Anteile der Kosten der Aufgabenbereiche an den Gesamtkosten der	
Magistratsabteilung 20	36
Tabelle 18: Anteile der Leistungsstunden der Aufgabenbereiche an den Gesamtleistungsstunden	
der Magistratsabteilung 20	37
Tabelle 19: Entwicklung der im betrieblichen und privaten Bereich im Zeitraum der	
Jahre 2015 bis 2018 ausbezahlten Förderungsbeträge samt der endabgerechneten	
Förderungsprojektanzahl pro Förderungsschiene	48
Tabelle 20: Entwicklung der finanziellen Mittel des Ökostromfonds	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

3D	.Dreidimensional
Abs	.Absatz
App	.Applikation
ARGE-EBA	.Arbeitsgemeinschaft Energie-Berater/innen-
	Ausbildung
AWG	.Abfallwirtschaftsgesetz
BIENE	.Bildungseinrichtungen-Neubauprogramm
	2012 - 2022
bzw	.beziehungsweise

StRH IV - 40/19 Seite 6 von 61

E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der
	Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
EEffG	Energieeffizienzgesetz
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl	exclusive
FMI	Fördermittelmanagement im Magistrat
GIF	Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Kon-
	sumentInnenschutz und Personal
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSK	Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Kli-
	maschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteili-
	gung
HO 2016	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt
	Wien 2016
inkl	inklusive
KDZ	Kommunalwissenschaftliches Dokumentations-
	zentrum
KESt	Kapitalertragsteuer
KLI.EN-FondsG	Klima- und Energiefondsgesetz
KliP	Klimaschutzprogramm der Stadt Wien
kWp	Kilowatt-Peak
LGBI.	Landesgesetzblatt
lt	laut
MA	Magistratsabteilung
MDK	Magistratsdirektion - Klimaschutzkoordination
Mio. EUR	Millionen Euro

StRH IV - 40/19 Seite 7 von 61

NEVK	Nachhaltige Energieversorgung für einkommens-
	schwache Haushalte durch Energieberatung und
	Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
	und Energiesparen auf Basis von Vernetzung und
	Kooperation
Nr	Nummer
o.a	oben angeführt
ÖSG	Ökostromgesetz
PKL	Postenklasse
Pr.Z	Präsidialzahl
PUMA	Programm Umweltmanagement im Magistrat
rd	rund
S	siehe
SEP	Städtisches Energieeffizienz-Programm
STEP 2025	Stadtentwicklungsplan 2025
StRH	Stadtrechnungshof
u.a	unter anderem
VA	Verwaltungsakademie
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverord-
	nung 1997
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WEIWG	Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz
Z	Ziffer
z.B	zum Beispiel
z.T	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Binder/Zimmel, Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung, VA Skriptum Nr. 103 (2004), Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien

StRH IV - 40/19 Seite 8 von 61

Magistratsdirektion der Stadt Wien, Erläuterungen zur Kosten- und Leistungsrechnung im Magistrat der Stadt Wien, Version 1.1 (2010), Wien

GLOSSAR

Abstattung

Die Summe der bezahlten Beträge (Ist), die im Rahmen der kameralistisch geführten Haushaltsrechnung anfallen. Der Leistung einer Zahlung bzw. der Einleitung des Zahlungsvollzugs hat eine entsprechende Zahlungsanordnung einer Dienststelle zugrunde zu liegen.

Amtssachausgaben

Alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Anordnungsbefugnis

Befugnis zur Anordnung der Zahlungen (Einzahlungsanordnung bzw. Auszahlungsanordnung, Zahlungsauftrag)

Buchungskreis

Ein Buchungskreis stellt die organisatorische Einheit des externen Rechnungswesens dar, für die eine vollständige, in sich geschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Er ist ein Stammdatum der Finanzbuchhaltung.

Im Magistrat der Stadt Wien bildet der Buchungskreis eine Dienststelle bzw. Organisationseinheit ab. Auf Ansätzen wie jenen der Geschäftsgruppen werden mehrere Buchungskreise verrechnet. Eine Dienststelle ist nur berechtigt, in ihrem Buchungskreis abzufragen, auszuwerten und zu buchen.

StRH IV - 40/19 Seite 9 von 61

Einzelkosten

Bei der Ermittlung von Einzel- und Gemeinkosten steht die verursachungsgerechte Zurechenbarkeit im Mittelpunkt. Einzelkosten können direkt, Gemeinkosten nur indirekt zugeordnet werden.

Gebühr

Sie besteht in der bücherlichen Aufzeichnung der in Vollziehung des Haushaltsvoranschlages (Planwerte) in Rechnung gestellten Einnahmen und Ausgaben. Die Bezeichnung "Gebühr" bildet die gemäß VRV 1997 "vorgeschriebenen Beträge (Soll)" der Haushaltsrechnung ab.

Gemeinkosten

Gemeinkosten sind Kosten, die einem bestimmten Kostenträger nicht direkt zugeordnet werden können, da dies technisch oder mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Darunter sind Kosten wie beispielsweise Raumkosten, Zinsen, Abschreibungen, Heizkosten, Gehälter des Verwaltungspersonals sowie Büromaterial zu verstehen.

Haushaltsstelle

Durch die Haushaltsstelle wird der Voranschlagsbetrag gekennzeichnet. Die Gliederung des Voranschlages der Stadt Wien nach Haushaltsstellen basiert auf den Vorgaben der VRV 1997, geht jedoch in ihrer Gliederungstiefe darüber hinaus.

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 1997, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

Kostenträgerrechnung

Sie dient zur Ermittlung, welche Kosten für welche Produkte entstanden sind. In der Kostenträgerrechnung werden die Einzelkosten aus der Kostenartenrechnung sowie die Gemeinkosten aus der Kostenstellenrechnung übernommen und auf die Produkte der Dienststelle (Kostenträger) verrechnet.

StRH IV - 40/19 Seite 10 von 61

Kostenzuordnung

Im Mittelpunkt steht die verursachungsgerechte Zurechenbarkeit. Einzelkosten können direkt, Gemeinkosten nur indirekt (mittels Aufteilungsschlüsseln, Zuschlags- und Verrechnungssätzen) zugeordnet werden.

Interne Leistung

Interne Leistungen tragen dazu bei, ein Produkt herstellen zu können bzw. den Betrieb aufrechtzuerhalten. Sie sind also eine Sekundärleistung zur Produkterstellung.

Open Government Data

Open Government Data bezeichnet die Idee, von der Verwaltung gesammelte öffentliche Daten frei zugänglich zu machen. Diese Daten werden in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt und können dadurch auch automatisiert weiterverarbeitet werden.

Produkt

Sämtliche Aufgaben entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, welche die Kernaufgaben der Dienststelle beschreiben, werden in der Kosten- und Leistungsrechnung in Form von sogenannten "Produkten" dargestellt. Ein Produkt einer Dienststelle stellt ein außenwirksames, physisches Gut, eine Dienstleistung, aber auch ein immaterielles Gut dar, welches in sich geschlossen und für sich alleinstehend hypothetisch "verkaufbar" oder zukaufbar wäre.

Rücklagen

Aus der laufenden Gebarung stammende und im betreffenden Verwaltungsjahr nicht benötigte Geldbestände, die zur späteren Verwendung angesammelt werden können.

Transferzahlungen

Transfers sind Zahlungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (z.B. Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Subventionen). Es wird zwischen laufenden

StRH IV - 40/19 Seite 11 von 61

Transferzahlungen, die insbesondere für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind, und Kapitaltransferzahlungen, die ausdrücklich für Investitionszwecke oder sonstigen Vermögenszuwachs bestimmt sind, unterschieden.

Voranschlagswirksame Verrechnung

Die buchmäßige Nachweisung der im Vollzug des Voranschlages anfallenden Einnahmen und Ausgaben auf den Haushaltsstellen des Voranschlages bzw. den dazugehörigen Haushaltskonten.

Voranschlagsunwirksame Verrechnung

Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig für die Stadt Wien angenommen werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur voranschlagswirksamen Verrechnung gelangen.

Zahlungsrückstände

Zahlungsrückstände entstehen, wenn weniger Ausgaben abgestattet bzw. getätigt werden als zur Gebühr gestellt wurden.

StRH IV - 40/19 Seite 12 von 61

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Magistratsabteilung 20 einer stichprobenweisen Prüfung.

Die Ziele der Prüfung lagen in der Darstellung der organisatorischen Entwicklung der Magistratsabteilung 20 sowie der wirtschaftlichen Gebarung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei war insbesondere die finanzielle Gebarung des eingerichteten Ökostromfonds einer näheren Betrachtung unterzogen worden.

Die Nichtziele der Prüfung waren die Darstellung konkreter Förderungsmaßnahmen sowie eine umfassende, auf Einzelbelegnachweise bezogene Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Weiters waren die vergaberechtlichen sowie die sicherheitstechnischen Belange nicht in die Einschau einbezogen worden. Darüber hinaus erfolgte keine vertiefende Prüfung der Förderungsabwicklung und keine Beurteilung der Nichtdarstellung des Ökostromfonds im Haushalt der Stadt Wien.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 10. Oktober 2019 statt. Die Schlussbesprechung erfolgte am 10. März 2020. Der Betrachtungszeitraum umfasste die

StRH IV - 40/19 Seite 13 von 61

Jahre 2015 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Magistratsabteilung 20.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf seine Berichte:

- MA 20, Prüfung der Gebarung hinsichtlich des Ökostromfonds sowie der Ökostrom- und Energieeffizienzmaßnahmenförderung, StRH IV 20-1/14,
- MA 20, Energiedatenmanagement von Objekten der Stadt Wien, StRH V 3/17 und
- UIV Urban Innovation Vienna GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV 62/17.

2. Allgemeines

2.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 20 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

2.1.1 Die Magistratsabteilung 20 nahm ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 2011 auf. Grundlage war die mit 1. Jänner 2011 wirksam gewordene Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, welche vom Bürgermeister aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2010, 04475-2010/0001-GIF, am 15. Dezember 2010 erlassen wurde. Die Magistratsabteilung 20 war zur Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung zugehörig.

Der Magistratsabteilung 20 waren gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vom 1. Jänner 2011 folgende Aufgabenbereiche zugeordnet:

StRH IV - 40/19 Seite 14 von 61

- Koordination und Weiterentwicklung energierelevanter Konzepte (u.a. SEP),
- Controlling im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der bestehenden energiewirtschaftlichen Konzepte sowie Empfehlung diesbezüglicher Maßnahmen,
- Verwaltung des Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen sowie Gestaltung der Bezug habenden Förderungsrichtlinie,
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Gewährung sonstiger energierelevanter Förderungen,
- Energiewirtschaftliche Begutachtung von Projekten bei Behördenverfahren,
- Entwicklung von Pilotprojekten zur Forcierung neuer Energietechnologien sowie
- Mitwirkung bei Projekten zur Bewusstseinsbildung betreffend die Steigerung der Energieeffizienz (Energieberatung).

Wie schon im Vorbericht des Kontrollamtes erwähnt, waren bis zum 31. Dezember 2010 einige der o.a. Aufgabenbereiche von der Magistratsabteilung 27 wahrgenommen worden.

- 2.1.2 Der Gemeinderat beschloss in seiner elften Sitzung vom 29. Juni 2016 eine Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (Pr.Z. 01780-2016/0001-GIF). Mit dieser Änderung war der Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 20 mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 2016 angepasst bzw. um folgende Geschäfte erweitert worden:
- Koordination und Weiterentwicklung energierelevanter Konzepte (u.a. SEP) sowie Energiestrategien als Teil umfassender Stadtstrategien wie Smart City Wien Rahmenstrategie und KliP,
- Koordination und Weiterentwicklung der Energieraumplanung lt. STEP 2025 (Berücksichtigung energetischer Aspekte bei städtebaulichen Entwicklungen),
- Verwaltung des Fonds des Landes Wien zur Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen sowie Gestaltung der Bezug habenden Förderungsrichtlinie,
- Gestaltung und Gewährung der Förderung erneuerbarer Wärme

StRH IV - 40/19 Seite 15 von 61

- Entwicklung von Pilotprojekten zur Forcierung neuer Energietechnologien, insbesondere in Abstimmung mit den städtischen Unternehmen sowie

- Bewusstseinsbildung betreffend die Steigerung der Energieeffizienz (z.B. Energieberatung) und den Einsatz erneuerbarer Energieträger.
- 2.1.3 Die bis zum Zeitpunkt der Einschau letzten Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 20 erfolgten durch Erlass des Magistratsdirektors vom 3. Juli 2019 (MDK-580126-2019-1). Darin war mit sofortiger Wirksamkeit ihr Aufgabenkatalog aus organisatorischen Gründen um folgenden Passus ergänzt worden:
- Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Neufassung oder Änderung der Energieraumpläne nach der Bauordnung für Wien unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen sowie der beteiligten Interessenvertretungen und Institutionen.

2.2 Darstellung der finanziellen Gebarung der Magistratsabteilung 20

2.2.1 Die Magistratsabteilung 20 war als Dienststelle im Rahmen ihrer Gebarung für den Ansatz 7590 - Energieplanung anordnungsbefugt. Gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 war der genannte Ansatz der Hauptgruppe 7 "Wirtschaftsförderung" dem Abschnitt 75 "Förderung der Energiewirtschaft" zugeordnet. Innerhalb dieses Abschnittes waren die Unterabschnitte 751 "Elektrizität" und 759 "Sonstige Energieträger" vorgesehen, wobei die Förderung für die sonstigen Energieträger Investitionsbeiträge an Errichterinnen bzw. Errichter und Betreiberinnen bzw. Betreiber alternativer Heizanlagen (Fernwärme- und bzw. oder Nahwärmeversorgung) betraf.

Die Magistratsabteilung 20 teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass auf dem von ihr geführten Ansatz 7590 - Energieplanung überwiegend Förderungen der Erzeugung von Wärme und im geringen Ausmaß auch von Strom (vor allem Photovoltaik) ausgewiesen waren. Eine Aufteilung auf Unterabschnitte wurde nicht vorgenommen. Begründet wurde diese zusammengefasste Darstellung am Ansatz 7590 - Energieplanung mit dem überwiegenden Förderungsvolumen für die Wärmerzeu-

StRH IV - 40/19 Seite 16 von 61

gung. Weiters würden die diesbezüglichen Förderungen oftmals im Zusammenhang stehen und seien nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand getrennt darzustellen.

In der folgenden Tabelle wurde die budgetäre Entwicklung des Ansatzes 7590 - Energieplanung im Betrachtungszeitraum dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Ansatzes 7590 - Energieplanung im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

Post	01.01. bis	01.01. bis	01.01. bis	01.01. bis
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Einnahmen:				
298 Rücklagen(-entnahme)	-	599.003,51	1.300.000,00	1.100.000,00
828 Rückersätze von Ausgaben	-	70,57	63.150,00	15.147,17
829 Sonstige Einnahmen	-	560,00	-	-
860 Laufende Transferzahlungen von Bund,				
Bundesfonds und Bundeskammern	-	-	-	30.000,00
888 Laufende Transferzahlungen von der EU	49.877,32	64.601,96	56.166,22	53.835,35
Summe Einnahmen	49.877,32	664.236,04	1.419.316,22	1.198.982,52
Ausgaben:				
298 Rücklagen(-zuführung)	621.602,40	-	2.227,79	-
403 Handelswaren	28.940,36	26.248,51	10.661,48	9.346,09
642 Beratungskosten	-	17.760,00	20.559,00	58.690,00
726 Mitgliedsbeiträge an Institutionen	40.630,00	40.630,00	41.200,00	41.200,00
728 Entgelte für sonstige Leistungen	1.776.387,34	1.479.507,51	1.525.491,77	1.408.384,12
775 Kapitaltransferzahlungen an Unter-				
nehmungen (ohne Finanzunternehmungen)	30.906,53	527.769,14	455.439,35	1.202.333,83
778 Kapitaltransferzahlungen an				
private Haushalte	47.491,07	471.234,37	1.604.482,86	1.133.160,37
Summe Ausgaben	2.545.957,70	2.563.149,53	3.660.062,25	3.853.114,41

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien

Der weitere Anstieg der Rücklagenentnahme im Jahr 2017 wurde von der Magistratsabteilung 20 mit der Steigerung der Zahl der Anträge natürlicher Personen durch die erhöhte Attraktivität der Förderungen begründet. Die Rückersätze von Ausgaben betrafen Rückzahlungen von Förderungen. Die sonstigen Einnahmen im Jahr 2016 resultieren aus einem Haftrücklass. Bei den laufenden Transferzahlungen handelte es sich um Einnahmen der Magistratsabteilung 20 aufgrund von Förderungen des Bundes und der EU.

StRH IV - 40/19 Seite 17 von 61

Bezüglich der auf dem Ansatz 7590 - Energieplanung im Betrachtungszeitraum verbuchten Ausgaben war festzustellen, dass nur im Jahr 2015 eine nennenswerte Rücklagenzuführung stattfand. Die Post Handelswaren betraf Ausgaben für Broschüren, Energieberichte und Fachkonzepte. Die Beratungskosten wurden beispielsweise durch Strategieberatung, Beratung für die Umsetzung neuer bzw. novellierter Rechtsvorschriften sowie Normengestaltung verursacht. Der Anstieg der Beratungskosten im Jahr 2018 auf fast das Dreifache des Vorjahreswertes war durch ein Rechtsgutachten zur Novelle der Bauordnung für Wien begründet. Die Ausgaben für Mitgliedsbeiträge betrafen die Mitgliedschaften bei den Vereinen ARGE-EBA und Österreichische Energieagentur. Unter Entgelte für sonstige Leistungen wurden die Ausgaben für verschiedenste Projekte, wie beispielsweise das Energy Center Wien und die Umsetzung des Energiequiz, verbucht.

Der Anstieg der Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen resultierte aus der Änderung der Förderungsrichtlinie, durch welche das zusätzliche Angebot der Förderung für Wärmepumpen zur bestehenden Förderung der Solarthermie geschaffen wurde.

Der Anstieg der Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte im Jahr 2017 verglichen zum Jahr 2016 wurde von der Magistratsabteilung 20 mit der Attraktivität der Förderungen, welche zu einem Anstieg der Anträge von natürlichen Personen führte, begründet.

Die Magistratsabteilung 20 übertrug für die am Ansatz 7590 - Energieplanung genehmigten Budgetkredite der Posten 775 und 778 die Anordnungsbefugnis an die Magistratsabteilung 25 mittels eines Referatskredites. Ein Referatskredit stellte hinsichtlich der Logik der Buchungskreise eine Ausnahme dar und erlaubt der referatskreditnehmenden Dienststelle den Zugriff auf den betreffenden Buchungskreis.

2.2.2 Unter Pflichtausgaben waren gemäß HO 2016 alle Ausgaben zu verstehen, die auf Rechtsakte, Vereinbarungen und Organbeschlüsse gründeten, während Ermessensausgaben nicht durch solche Ansprüche gebunden waren. Pflicht- und Ermes-

StRH IV - 40/19 Seite 18 von 61

sensausgaben waren seit dem Jahr 2017 verpflichtend im Rahmen des Voranschlages für die künftigen sechs Jahre bekannt zu geben. In der folgenden Tabelle wurden die seit dem Jahr 2017 im Betrachtungszeitraum veranschlagten Pflicht- und Ermessensausgaben des Ansatzes 7590 - Energieplanung dargestellt:

Tabelle 2: Entwicklung der Pflicht- und Ermessensausgaben des Ansatzes 7590 - Energieplanung

	Pflichtausgaben in EUR	Ermessensausgaben in EUR	Summe der Ausga- ben in EUR	Anteil Ermessens- ausgaben in %
Voranschlag 2017	768.000,00	1.882.000,00	2.650.000,00	71,02
Voranschlag 2018	723.000,00	2.050.000,00	2.773.000,00	73,93
Voranschlag 2019	244.000,00	2.564.000,00	2.808.000,00	91,31
Vorschau 2020	150.000,00	2.297.000,00	2.447.000,00	93,87
Vorschau 2021	74.000,00	2.379.000,00	2.453.000,00	96,98
Vorschau 2022	64.000,00	2.389.000,00	2.453.000,00	97,39
Vorschau 2023	65.000,00	2.392.000,00	2.457.000,00	97,35
Vorschau 2024	65.000,00	2.392.000,00	2.457.000,00	97,35

Quelle: Magistratsabteilung 20

Den deutlichen Anstieg des Anteiles der Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Voranschlag 2019 begründete die Magistratsabteilung 20 mit dem Auslaufen des Vertrages, mit welchem die nunmehrige UIV Urban Innovation Vienna GmbH die Funktion als Kompetenzzentrum für Energie übernahm.

Der mit der Magistratsabteilung 20 diesbezüglich abgeschlossene Vertrag legte als Tätigkeitsumfang u.a. die Aufbereitung von Datengrundlagen zur Weiterentwicklung energiepolitischer Rahmenbedingungen in Wien und die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des städtischen Energieeffizienzprogrammes fest. Weiters war die Erstellung von Best Practice Modellen im Energiebereich und energiewirtschaftlichen Studien sowie die Beratung der Stadt Wien in speziellen Energiefragen vom Aufgabengebiet umfasst.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages 2019 und der Vorschau bis zum Jahr 2024 war die Magistratsabteilung 20 vom Gemeinderat noch nicht ermächtigt worden, mit der UIV Urban Innovation Vienna GmbH einen Vertrag für die Weiter-

StRH IV - 40/19 Seite 19 von 61

führung des Kompetenzzentrums abzuschließen. Die Magistratsabteilung 20 stellte daher die Ausgaben für diese Leistungen als Ermessensausgaben dar.

2.2.3 In der folgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Rückstände der Einnahmen und der Ausgaben der Magistratsabteilung 20 am Ansatz 7590 - Energieplanung im Betrachtungszeitraum dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Rückstände der Einnahmen und der Ausgaben der Magistratsabteilung 20 am Ansatz 7590 - Energieplanung im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	2015	2016	2017	2018
Einnahmen:				
Anfängliche Rückstände zum 01.01.	-	-	-	-
Gebühr	49.877,32	664.236,04	1.419.316,22	1.198.982,52
Summe	49.877,32	664.236,04	1.419.316,22	1.198.982,52
Abstattung	49.877,32	664.236,04	1.419.316,22	1.198.982,52
Schließliche Rückstände zum 31.12.	-	-	-	-
Ausgaben:				
Anfängliche Rückstände zum 01.01.	523.248,68	521.463,88	1.247.832,90	2.156.465,96
Gebühr	2.545.957,70	2.563.149,53	3.660.062,25	3.853.114,41
Summe	3.069.206,38	3.084.613,41	4.907.895,15	6.009.580,37
Abstattung	2.547.742,50	1.836.780,51	2.751.429,19	2.740.591,13
Schließliche Rückstände zum 31.12.	521.463,88	1.247.832,90	2.156.465,96	3.268.989,24

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien

Der Anstieg der Rückstände der Ausgaben wurde gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 20 durch mehr genehmigte und zur Gebühr gestellte Förderungsprojekte bzw. Förderungsmaßnahmen mit zwei- bis dreijähriger Laufzeit verursacht. Diese würden erst nach Projektende vollständig ausbezahlt werden.

2.2.4 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Rücklagenstandes der Magistratsabteilung 20 im Betrachtungszeitraum (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Entwicklung des Standes der Rücklagen des Ansatzes 7590 - Energieplanung der Magistratsabteilung 20 im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Rücklagen	3.297.642,15	2.698.638,64	1.400.866,43	300.866,43

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien

StRH IV - 40/19 Seite 20 von 61

Der Rücklagenstand war im Betrachtungszeitraum - wie bereits erwähnt - aufgrund der Steigerung der Anträge auf Kapitaltransferzahlungen rückläufig.

2.2.5 Die Gebarung des Ansatzes 7590 - Energieplanung erfolgte auf zwei Buchungskreisen. Ein Buchungskreis bezog sich sowohl auf die voranschlagswirksame als auch auf die voranschlagsunwirksame Gebarung. Der zweite Buchungskreis war für die finanzielle Abwicklung des Ökostromfonds notwendig. Dieser war als Sondervermögen im Sinn eines unselbstständigen Fondsvermögens definiert und als solches in einem separaten Buchungskreis außerhalb des Haushaltes der Stadt Wien dargestellt worden.

2.2.6 Darüber hinaus war die Magistratsabteilung 20 am Sammelansatz 0266 der Geschäftsgruppe 6 (Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung) für den Budgetkredit des ihr zugeordneten Buchungskreises anordnungsbefugt. In der folgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Summe der Einnahmen der Magistratsabteilung 20, der Personalausgaben (inkl. Pensionsausgaben) und der Amtssachausgaben im Betrachtungszeitraum dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 5: Entwicklung der Summe der Einnahmen, der Personalausgaben und der Amtssachausgaben der Magistratsabteilung 20 im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Summe Einnahmen	107.476,11	122.865,62	115.052,72	96.816,11
PKL 5 Leistungen für Personal	822.387,33	860.683,83	897.237,58	931.395,67
Post 760 Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge)	169.554,89	178.181,38	187.948,18	196.405,92
Summe Personalausgaben inkl. Post 760	991.942,22	1.038.865,21	1.085.185,76	1.127.801,59
Post 042 Amtsausstattung	-	8.495,95	4.745,84	5.203,57
PKL 4 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswarenverbrauch	7.805,66	11.124,12	8.356,69	7.098,65
PKL 6 und 7 Sonstige Verwaltungs- und Be- triebsausgaben exkl. Post 760	116.569,27	300.053,17	124.663,87	117.169,60
Summe Amtssachausgaben	124.374,93	319.673,24	137.766,40	129.471,82
Summe Ausgaben	1.116.317,15	1.358.538,45	1.222.952,16	1.257.273,41

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien

StRH IV - 40/19 Seite 21 von 61

Die in der o.a. Tabelle ausgewiesenen Leistungen für Personal stiegen aufgrund der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhungen und der Biennalsprünge. Die Anzahl der VZÄ blieb vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 nahezu konstant.

Der deutliche Anstieg der Amtssachausgaben im Jahr 2016 verglichen zum Jahr 2015 wurde durch Übersiedlungsausgaben in der Höhe von 0,20 Mio. EUR verursacht.

3. Aufgabenbereiche der Magistratsabteilung 20

3.1 Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20. In dieser wurden die von der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vorgegebenen Aufgabenbereiche als Kostenträger in Form von Produkten und Leistungen dargestellt.

Bezüglich der Überleitung der zuvor dargestellten Haushaltsdaten der Magistratsabteilung 20 in die Kostenrechnung war noch einmal festzuhalten, dass diesbezüglich Budgetmittel als Referatskredit von der Magistratsabteilung 25 bewirtschaftet wurden. Darüber hinaus budgetierte die Magistratsabteilung 20 Mittel für das Energy Center Wien (vormaliges Kompetenzzentrum für Energie). Diese wurden als abteilungsextern neben anderen im Zuge der Überleitung der Budgetdaten in die Kostenund Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20 abgegrenzt und somit nicht weiter berücksichtigt. Des Weiteren wurden sämtliche Erlöse, da es sich um Kostenersätze handelte, aufgrund von magistratsweiten Vorgaben abgegrenzt und in den vorliegenden Auswertungen z.T. statistisch den Kosten gegenübergestellt.

Sämtliche entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 20 zugeordneten Aufgaben wurden in der Kosten- und Leistungsrechnung in Form von Produkten dargestellt.

In der folgenden Tabelle wurden die Gesamtkosten, die Gesamterlöse sowie die Differenz der Gesamtkosten und der Gesamterlöse der Magistratsabteilung 20 abgebildet (Beträge in EUR): StRH IV - 40/19 Seite 22 von 61

Tabelle 6: Gesamtkosten, Gesamterlöse sowie Differenz der Gesamtkosten und der Gesamterlöse

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
Gesamterlöse	155.338,49	186.477,47	170.273,02	179.969,28
Gesamtkosten abzüglich Gesamterlöse	2.228.914,87	2.146.990,38	2.044.686,97	1.973.982,53

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

In der folgenden Tabelle wurden die Zuordnung der Differenz der Gesamtkosten abzüglich der Gesamterlöse auf die Produkte und internen Leistungen der Magistratsabteilung 20 abgebildet (Beträge in EUR):

Tabelle 7: Zuordnung der Differenz der Gesamtkosten abzüglich der Gesamterlöse auf die Produkte und internen Leistungen

	2015	2016	2017	2018
Summe Kosten Produkte	1.839.201,23	1.703.815,59	1.634.234,92	1.567.923,21
Summe Kosten interne Leistungen	389.713,64	443.174,79	410.452,05	406.059,32

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Die Rückläufigkeit der Differenz der Gesamtkosten ergab sich hauptsächlich aus dem Rückgang der Kosten der Produkte. Die jährlichen Summen der Kosten der internen Leistungen verhielten sich im Betrachtungszeitraum nahezu konstant.

In der folgenden Tabelle wurde die Aufteilung der Leistungsstunden des Personals der Magistratsabteilung 20 auf die Produkte und internen Leistungen dargestellt:

Tabelle 8: Aufteilung der Leistungsstunden des Personals der Magistratsabteilung 20 auf die Produkte und internen Leistungen

	2015	2016	2017	2018
Summe Stunden Produkte	14.941,51	15.389,02	15.478,99	15.417,93
Summe Stunden interne Leistungen	8.924,63	8.323,20	8.635,73	8.489,30
Summe Stunden Gesamtleistung	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Der Anstieg der Gesamtleistungsstunden spiegelte den Anstieg der Personalausstattung der Magistratsabteilung 20 um ein VZÄ seit dem Jahr 2016 wider und führte vor

StRH IV - 40/19 Seite 23 von 61

allem zu einem Anstieg der Leistungsstunden bei den Produkten. Die Gesamtstunden der Leistungen hatten im Betrachtungszeitraum einen nahezu konstanten Verlauf.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Magistratsabteilung 20 die internen Leistungen in der Kosten- und Leistungsrechnung darstellte, diese Kosten jedoch nicht den Produkten zuschlug. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend anzupassen.

Im Folgenden wurden die den einzelnen Aufgabenbereichen bzw. Produkten zugeordneten Kosten und Erlöse, Leistungsstunden sowie Outputmengen entsprechend den Angaben der Magistratsabteilung 20 detailliert dargestellt.

3.2 Förderung Ökostrom (Ökostromfonds)

Gemäß § 73 (1) WEIWG 2005 wurde zur Förderung von Ökostromanlagen für Wien ein unselbständiger Verwaltungsfonds eingerichtet, welcher in weiterer Folge von der Magistratsabteilung 20 verwaltet wurde. Diesbezüglich wurden Förderungsrichtlinien von der Magistratsabteilung 20 ausgearbeitet, welche von der Landesregierung beschlossen wurden und als Basis für die unter Punkt 4. erläuterten Förderungsschienen dienten.

Die Magistratsabteilung 20 berichtete gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Verwalterin des Ökostromfonds dem Landeselektrizitätsbeirat über die Verwendung der Fondsmittel. Die zuzuweisenden Förderungsmittel wurden - wie bereits erwähnt - in einem eigenen Buchungskreis abgebildet.

Die Personal- und Amtssachausgaben wurden im Haushalt der Stadt Wien abgerechnet, in der Kosten- und Leistungsrechnung als Aufgabenbereich erfasst und in weiterer Folge von der Magistratsabteilung 20 an den Ökostromfonds verrechnet. Die vom Ökostromfonds rückvergüteten Mittel schienen somit als Erlöse in der Kosten- und Leistungsrechnung sowie im Haushalt der Magistratsabteilung 20 auf.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich Förderung Ökostrom (Ökostromfonds) zugeordneten Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmen-

StRH IV - 40/19 Seite 24 von 61

gen bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 9: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches Förderung Ökostrom (Ökostromfonds)

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten der Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten Förderung Ökostrom (in EUR)	123.698,83	144.474,83	110.901,39	104.597,81
Anteil Kosten Förderung Ökostrom (in %)	5,19	6,19	5,01	4,86
Erlöse Förderung Ökostrom (in EUR)	105.461,17	121.804,94	114.106,80	96.133,93
Kosten abzüglich Erlöse Förderung Ökostrom (in				
EUR)	18.237,66	22.669,89	-3.205,41	8.463,88
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung Förderung Ökostrom (in Stunden)	2.816,12	2.828,43	2.405,91	2.216,89
Outputmenge (in Stück)	4	7	5	5

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Wie vorne erwähnt, waren die Personal- und Amtssachausgaben dem Ökostromfonds zu verrechnen. Die Verrechnung des Monats Dezember erfolgte generell phasenverschoben im jeweiligen Folgejahr an den Ökostromfonds. Daher konnten die Kosten und Erlöse bei jährlicher Betrachtung nicht vollständig übereinstimmen und die jährlichen Saldi der Kosten abzüglich der Erlöse positiv oder negativ ausgewiesen sein. Jedoch ergab auch die Betrachtung des gesamten Beobachtungszeitraumes einen Überhang an nicht verrechneten Kosten, der für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar war. Darüber hinaus wurden die anteiligen Kosten der internen Leistungen und die Kosten für eine externe Programmierung in der Höhe von 10.320,-- EUR nicht dem Ökostromfonds verrechnet. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 20, künftig die Verrechnung aller vom Ökostromfonds zu tragenden Kosten sicherzustellen.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 20 wurde der ebenfalls in obiger Tabelle ersichtliche Kostenanstieg des Produktes Förderung Ökostrom im Jahr 2016 durch Mitarbeit von Teams mit höheren Kosten verursacht. Der Rückgang der Leistungsstunden in den Jahren 2017 und 2018 wäre auf die Fertigstellung der Konzipierung neuer Förderungsschienen und den Rückgang der Photovoltaikförderung sowie eine Verringerung des Programmieraufwandes zurückzuführen.

StRH IV - 40/19 Seite 25 von 61

Als Outputmenge des Aufgabenbereiches Förderung Ökostrom wurden die Anzahl der Ökostrombeiratsprotokolle und die Anzahl der neuen Förderungsschienen bekannt gegeben. Die Förderungsfallanzahl war jedoch weder gesamt noch im Detail, wie beispielsweise die Gewährung von Förderungen für Industriebetriebe und gewerbliche Betriebe, in der Kosten- und Leistungsrechnung ausdrücklich erfasst. In diesem Zusammenhang teilte die Magistratsabteilung 20 mit, dass die Dauer der Aktenerledigung und die Steigerung der Förderungsanträge von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern abhängig, somit nicht beeinflussbar und daher als Messgröße nicht aussagekräftig wären.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 20, im Aufgabenbereich Förderung Ökostrom auch die Förderungsfallanzahl den aufgelaufenen Kosten als Outputmenge gegenüberzustellen.

3.3 Sonstige Förderungen

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien sah auch die Mitwirkung der Magistratsabteilung 20 bei der Gestaltung und Gewährung sonstiger energierelevanter Förderungen, welche nicht die Förderung Ökostrom (Ökostromfonds) umfassten, vor.

Die Magistratsabteilung 20 wirkte im Rahmen dieses Aufgabenbereiches u.a. bei der Formulierung energetischer Aspekte in der Wiener Wohnbauförderung mit. Neben der fachlichen Abstimmung entsprechender Kriterien kontrollierte sie auch die Einhaltung der energiepolitischen Intentionen der Stadt Wien bei sämtlichen Gebäuden, die unter Inanspruchnahme der Wiener Wohnbauförderung errichtet wurden.

Darüber hinaus ließ die Magistratsabteilung 20 ihre Erfahrung aus der Mitgestaltung der erneuerbaren Energiepolitik auch in die Erstellung und die laufende Anpassung von Förderungsrichtlinien einfließen.

Die Stadt Wien förderte bereits seit dem Jahr 1992 den Ausbau von Anlagen, die erneuerbare Wärme erzeugten, verteilten oder speicherten. Das Programm "Aktion zur

StRH IV - 40/19 Seite 26 von 61

Förderung von Solarwärmeanlagen und Wärmepumpen in Wien" wurde seit dem Jahr 2016 genutzt. Durch die Förderung dieser Technologie sei It. Magistratsabteilung 20 ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Dekarbonisierung der Stadt Wien geleistet worden. Die diesbezüglichen Förderungsrichtlinien seien laufend angepasst und aktualisiert worden, um auf technische und wirtschaftliche Veränderungen Rücksicht zu nehmen. Zuletzt wurde die Richtlinie im Jahr 2018 geändert, da die Wärmepumpentechnologie auf Basis Luft/Wasser Marktreife erlangt hatte und im Neubau nicht mehr gefördert werden musste.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich sonstige Förderungen zugeordneten Kosten, Erlöse und Leistungsstunden bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 10: Kosten, Erlöse und Leistungsstunden des Aufgabenbereiches sonstige Förderungen

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten der Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten sonstige Förderungen (in EUR)	56.020,24	25.302,36	19.342,78	22.176,94
Anteil Kosten sonstige Förderungen (in %)	2,35	1,08	0,87	1,03
Erlöse sonstige Förderungen (in EUR)	-	ı	ı	-
Kosten abzüglich Erlöse sonstige Förderungen (in				
EUR)	56.020,24	25.302,36	19.342,78	22.176,94
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung sonstige Förderungen (in Stunden)	415,60	486,18	422,87	472,53

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Die rund doppelt so hohen Kosten der sonstigen Förderungen des Jahres 2015 im Vergleich zu den drei darauf folgenden Jahren wurden gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 20 durch ein externes Gutachten über Solarthermie im urbanen Kontext verursacht.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass für das diesbezügliche Produkt keine Outputkennzahlen vorlagen, und abgesehen vom zuvor genannten Jahr 2015 die Entwicklung der Kosten dieses Aufgabenbereiches stabil war.

StRH IV - 40/19 Seite 27 von 61

3.4 Energieeffizienz

Im Aufgabenbereich Energieeffizienz waren gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien energierelevante Konzepte zu koordinieren und weiterzuentwickeln. Den diesbezüglichen Schwerpunkt bildete die Koordination des SEP, das im Jahr 2006 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Dabei wurde von der Magistratsabteilung 20 die Umsetzung und Begleitung einer Vielzahl von Energieeffizienzmaßnahmen in der Stadt Wien vorangetrieben. Dazu zählte auch die laufende Mitarbeit betreffend Energieeffizienz beim KliP II und insbesondere beim PUMA, bei welchen die Magistratsabteilung 20 federführend den Bereich Energie- und Haustechnik betreute.

Das Programm PUMA stand dabei für einen flächendeckenden, zielgerichteten Umweltschutz in der gesamten Wiener Stadtverwaltung durch Umsetzung weitreichender betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen.

Die Magistratsabteilung 20 ist lt. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für das Controlling im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der bestehenden energiewirtschaftlichen Konzepte und die Empfehlung entsprechender Maßnahmen zuständig. Diesbezüglich erfolgte eine Dokumentation des Fortschrittes und der Zielerreichung des SEP. Weiters wurden regelmäßig Evaluierungs- und Monitoringberichte erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt. Darüber hinaus wurden von der Magistratsabteilung 20 im Energiebericht der Stadt Wien energiebezogene Indikatoren zum Monitoring der Smart City Wien Rahmenstrategie sowie zu Entwicklungen in Wien und den Bundesländern aufbereitet. Weiters wurden umfassend Daten zur Energieversorgung und zum Energieverbrauch der Stadt Wien dargestellt. Im Jahr 2018 wurde mit der Erarbeitung eines Energieeckdatenberichtes zu Magistratsgebäuden begonnen. Zusätzlich erhob die Magistratsabteilung 20 Energieeffizienzmaßnahmen der Magistratsabteilungen gemäß EEffG, bereitete diese auf und dokumentierte sie.

StRH IV - 40/19 Seite 28 von 61

Durch die Mitarbeit der Magistratsabteilung 20 bei der Erstellung der Energierahmenstrategie 2030 für Wien wurden auch die Energiestrategien als Teil umfassender Stadtstrategien weiterentwickelt.

Darüber hinaus war die Magistratsabteilung 20 mit der Koordination des SEP 2030 betraut, welches als Umsetzungsprogramm der Energierahmenstrategie 2030 für Wien im Bereich Energieeffizienz vorgesehen war.

Bei der Erarbeitung des KliP II, welches bis zum Jahr 2020 laufen sollte und eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 21% verglichen zum Jahr 1990 als Ziel vorsah, brachte die Magistratsabteilung 20 einen "Erneuerbaren Energie Plan" ein.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich Energieeffizienz zugeordneten Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 11: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches Energieeffizienz

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten Energieeffizienz (in EUR)	304.271,02	299.241,73	250.371,02	310.082,57
Anteil Kosten Energieeffizienz an				
den Gesamkosten (in %)	12,76	12,82	11,30	14,40
Erlöse Energieeffizienz (in EUR)	8.143,94	-	1.318,24	-
Kosten abzüglich Erlöse Energieeffizienz (in				
EUR)	296.127,08	299.241,73	249.052,78	310.082,57
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung Energieeffizienz (in Stunden)	3.171,39	3.239,49	3.545,87	3.552,46
Outputmenge (in Stück)	7	7	8	8

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, zeigte auch der Aufgabenbereich Energieeffizienz eine stabile Entwicklung. Den Rückgang der Kosten des Produktes Energieeffizienz im Jahr 2017 begründete die Magistratsabteilung 20 mit einer vermehrten Zuordnung von Projekten und deren Kosten (beispielsweise Softwareentwicklung der Vorzeigeprojekte-App, Einbringung der Energiedaten ins Open Government Data sowie

StRH IV - 40/19 Seite 29 von 61

diverse Leistungen der Magistratsabteilung 01) zum Produkt Energie allgemein. Demgegenüber kam es ab dem Jahr 2017 durch die Umsetzung des Erlasses der Energieeffizienzmaßnahmen und durch die Intensivierung der Mitarbeit an Projekten und Programmen (z.B. SEP 2030, PUMA oder Energie-Führerschein) zu einer Steigerung der Leistungsstunden beim Produkt Energieeffizienz.

Die in den Jahren 2015 und 2017 erzielten Erlöse des Aufgabenbereiches Energieeffizienz resultierten aus Förderungen der Personalkosten aus Mitteln der EU.

Die Outputmessung erfolgte durch Zählen der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, welche im Rahmen der Umsetzung der zuvor genannten Aufgaben und Ziele gesetzt wurden. Hiebei handelte es sich um Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung bei themenbezogenen Projekten bzw. Programmen oder laufende Tätigkeiten. Als Beispiele wurden der SEP-Evaluierungsbericht, die Beauftragung von Studien, die Energieberatung für armutsgefährdete Haushalte im Rahmen der Wiener Energieunterstützung, die Erfassung von Energieeffizienzmaßnahmen im Magistrat der Stadt Wien, die Erstellung von Infoblättern mit der Umweltberatung und die Publikation eines Leitfadens zur sommerlichen Überwärmung genannt.

3.5 Erneuerbare Energien

Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches wurde zur weiteren Forcierung der Dekarbonisierung der Energieversorgung der Stadt Wien die Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort sowie der Versuch der effizienten Nutzung von Abwärme aus Industrie, Gewerbe und Gebäudekühlung unterstützt.

Gemäß ihrer Zuständigkeit hinsichtlich der Entwicklung von Pilotprojekten zur Forcierung neuer Energietechnologien initiierte, beauftragte und unterstützte die Magistratsabteilung 20 Projekte, die erneuerbare Energien im Neubau und in der Sanierung nutzten. Für Pilotprojekte wurden z.B. geologische Untersuchungen beauftragt, um das Erdwärmepotenzial vor Ort für Projekte abzuschätzen. Neben den Möglichkeiten der Nutzung der Erdwärme lag der Fokus auch auf der Nutzung von Solarenergie und der effizienten Verwendung von Abwärme.

StRH IV - 40/19 Seite 30 von 61

Im Rahmen des BIENE wurden mit Unterstützung der Magistratsabteilung 20 neue energetisch höchst effiziente Bildungscampusprojekte umgesetzt. Dabei kamen u.a. Erdwärmepumpen, Solarstrom, Bauteilaktivierung und Systeme zur Wärmerückgewinnung zum Einsatz.

Weiters wurden von der Magistratsabteilung 20 im Betrachtungszeitraum für neue Stadtentwicklungsgebiete in Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen Kriterien und Vorgaben entwickelt, die eine Energieversorgung ohne die Nutzung von fossiler Energie ermöglichen sollten.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich erneuerbare Energien zugeordneten Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 12: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches erneuerbare Energien

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten erneuerbare Energien (in EUR)	309.187,22	356.814,27	278.971,68	142.347,09
Anteil Kosten erneuerbare Energien an den Gesamtkosten (in %)	12,97	15,29	12,59	6,61
Erlöse erneuerbare Energien (in EUR)	-	29.397,34	25.060,92	-
Kosten abzüglich Erlöse erneuerbare Energien (in EUR)	309.187,22	327.416,93	253.910,76	142.347,09
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung erneuerbare Energien (in Stunden)	1.882,10	2.302,52	2.139,84	1.218,62
Outputmenge: Anzahl von Maßnahmen zur Forcierung erneuerbarer Energien (in Stück)	5	9	5	5

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Die Magistratsabteilung 20 begründete den Rückgang der Kosten des Aufgabenbereiches erneuerbare Energien ab dem Jahr 2017 mit einer Umschichtung des Ressourceneinsatzes zum Fachkonzept Energieraumplanung sowie einer Dienstpostenvakanz für den Aufgabenbereich erneuerbare Energien im Jahr 2018.

StRH IV - 40/19 Seite 31 von 61

Die in den Jahren 2016 und 2017 dargestellten Erlöse resultierten aus Förderungen der Personalkosten aus Mitteln der EU.

Zur Outputermittlung wurde die Anzahl von Maßnahmen zur Forcierung erneuerbarer Energien herangezogen, an welchen die Magistratsabteilung 20 beteiligt war und die bereits umgesetzt waren.

3.6 Sachverständigentätigkeit

Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches war die Magistratsabteilung 20 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in die energiewirtschaftliche Begutachtung von Projekten bei Behördenverfahren einzubinden. Des Weiteren waren von der Magistratsabteilung 20 energiewirtschaftliche Fragestellungen, beispielsweise bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu beurteilen. Darüber hinaus war eine Zuständigkeit für die Prüfung der Energieeffizienz von Anlagen gemäß AWG gegeben. Ebenso war von der Magistratsabteilung 20 - wie bereits erwähnt - im Rahmen der Gewährung von Wohnbauförderung die Einhaltung der energiepolitischen Ziele zu beurteilen.

Für laufende Verfahren in der Stadtplanung waren Vorgaben, Empfehlungen bzw. Kriterien für erneuerbare Energiesysteme zu erarbeiten und einzubringen. Weiters war die Magistratsabteilung 20 zur Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung urbaner Hitzeinseln in der Stadt Wien zuständig.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich Sachverständigentätigkeit zugeordneten Kosten, Erlöse und Leistungsstunden bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 13: Kosten, Erlöse und Leistungsstunden des Aufgabenbereiches Sachverständigentätigkeit

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten Sachverständigentätigkeit (in EUR)	1.802,47	2.265,51	3.489,96	2.173,95
Anteil Kosten Sachverständigentätigkeit an				
den Gesamtkosten (in %)	0,08	0,10	0,16	0,10
Erlöse Sachverständigentätigkeit (in EUR)	-	-	-	-

StRH IV - 40/19 Seite 32 von 61

	2015	2016	2017	2018
Kosten abzüglich Erlöse Sachverständigentätigkeit				
(in EUR)	1.802,47	2.265,51	3.489,96	2.173,95
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung Sachverständigentätigkeit (in				
Stunden)	38,85	42,50	72,49	45,10

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Für den Aufgabenbereich Sachverständigentätigkeit lagen keine Outputkennzahlen vor, was von der Magistratsabteilung 20 mit dem geringen Ausmaß des Umfanges an Leistungsstunden im Betrachtungszeitraum begründet wurde.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien hatte die Magistratsabteilung 20 im Rahmen dieses Aufgabenbereiches bei Projekten zur Bewusstseinsbildung betreffend Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger mitzuwirken. Dabei erhob die Magistratsabteilung 20 u.a. besondere energetische Vorzeigeprojekte und brachte sie in eine Datenbank ein. Weiters hatte die Magistratsabteilung 20 bei der Organisation von diversen energiebezogenen Veranstaltungen wie beispielsweise Informationsveranstaltungen für Kinder, Messen, Kongressen und Konferenzen mitzuwirken.

Die Magistratsabteilung 20 setzte im Betrachtungszeitraum bei unterschiedlichen Zielgruppen mehrere Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich eines sorgsamen Umgangs mit Energie. Unter anderem erfolgte dies auch im Rahmen der Energieberatung für armutsgefährdete Haushalte. Die betroffenen Haushalte erhielten dabei eine kostenlose Energieberatung für deren Wohnbereiche und wurden bei der Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Energiesparmaßnahmen unterstützt. Weiters wurden Jugendliche durch den Energie-Führerschein in den Themenbereichen Energieeffizienz sowie erneuerbare Energien geschult.

Die ARGE-EBA war eine Organisation der österreichischen Bundesländer bzw. ihrer Energieagenturen. Sie hatte sich als Organisation das Ziel gesetzt, die Ausbildung von Energieberaterinnen bzw. Energieberatern auf einem qualitativ hohen Niveau zu

StRH IV - 40/19 Seite 33 von 61

erhalten und die Weiterentwicklung dieser Ausbildungen zu sichern. Die Magistratsabteilung 20 arbeitete maßgeblich an der Erreichung dieses Zieles mit.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit zugeordneten Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 14: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches Öffentlichkeitsarbeit

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten Öffentlichkeitsarbeit (in EUR)	618.391,11	406.413,48	372.069,21	360.675,30
Anteil Kosten Öffentlichkeitsarbeit an den Gesamt-				
kosten (in %)	25,94	17,42	16,80	16,74
Erlöse Öffentlichkeitsarbeit (in EUR)	-	-	-	-
Kosten abzüglich Erlöse Öffentlichkeitsarbeit (in				
EUR)	618.391,11	406.413,48	372.069,21	360.675,30
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung Öffentlichkeitsarbeit (in Stunden)	1.558,69	1.838,19	1.833,70	2.349,20
Outputmenge: Anzahl der Publikationen (in Stück)	2	5	7	4
Outputmenge: Anzahl der Maßnahmen zur Be-				
wusstseinsbildung (in Stück)	4	6	4	4

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Der Rückgang der Kosten des Aufgabenbereiches Öffentlichkeitsarbeit ab dem Jahr 2016 ergab sich gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 20 aufgrund der Einstellung der Energiesparkampagne. Der Anstieg der Leistungsstunden im Jahr 2018 resultierte aus einer genehmigten Doppelbesetzung aufgrund einer Karenzvertretung. Dieser vermehrte Personaleinsatz konnte jedoch im Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Die Outputmessung erfolgte durch Zählung der Publikationen und der Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung. Als Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung wurden dabei Veranstaltungen unter Beteiligung der Magistratsabteilung 20 gezählt.

StRH IV - 40/19 Seite 34 von 61

3.8 Energie allgemein

Die Magistratsabteilung 20 betreute mit diesem Aufgabenbereich im Betrachtungszeitraum die Weiterentwicklung des Energy Center Wien, welches - wie bereits erwähnt - in der UIV Urban Innovation Vienna GmbH angesiedelt war. Eine Aufgabe war dabei, die Ausarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung von wirksamen Maßnahmen voranzutreiben, um die energie- und klimapolitischen Herausforderungen der Stadt Wien bewältigen zu können.

Vom Aufgabenbereich Energie allgemein wurden jährlich die Energiedaten (der Erzeugung und der Verbräuche) und daraus entwickelte Indikatoren in einer Datenbank gesammelt und in einer Publikation aufbereitet. Darüber hinaus veröffentlichte die Magistratsabteilung 20 regelmäßig ihre Energiedaten im Open Government Portal.

Eine weitere Aufgabe war die fachliche Begutachtung und Mitwirkung bei Stellungnahmen betreffend die Entwicklung nationaler und europäischer, energierelevanter Rahmenbedingungen und Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich Energie allgemein zugeordneten Kosten, Erlöse und Leistungsstunden bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 15: Kosten, Erlöse und Leistungsstunden des Aufgabenbereiches Energie allgemein

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten Energie allgemein (in EUR)	280.715,17	436.819,84	511.839,09	393.705,02
Anteil Kosten Energie allgemein an den Gesamt-				
kosten (in %)	11,77	18,72	23,11	18,28
Erlöse Energie allgemein (in EUR)	-	-	-	-
Kosten abzüglich Erlöse Energie allgemein (in EUR)	280.715,17	436.819,84	511.839,09	393.705,02
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung Energie allgemein (in Stunden)	2.742,33	2.364,87	2.566,63	2.608,14

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 20 buchten sämtliche Referate Leistungsstunden bzw. Kosten auf das Produkt Energie allgemein. Seit dem Jahr 2016

StRH IV - 40/19 Seite 35 von 61

erfolgte als Schwerpunkt die Erfassung energierelevanter Daten. Im Jahr 2017 wurden Projekte wie beispielsweise die Softwareentwicklung der Vorzeigeprojekte-App und die Einbringung der Energiedaten ins Open Government Data forciert.

Für das Produkt Energie allgemein lagen ebenfalls keine Outputkennzahlen vor.

3.9 Energieraumplanung

Dieser Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 20 betraf die Koordination und Weiterentwicklung der Energieraumplanung lt. STEP 2025.

Die Magistratsabteilung 20 erarbeitete hiebei das Fachkonzept Energieraumplanung, welches im April 2019 im Gemeinderat beschlossen wurde. Damit sollte gewährleistet werden, dass die Energieversorgung bereits in einem frühen Planungsstadium als ein für den Klimaschutz wesentlicher Parameter beachtet wird.

Weiters brachte die Magistratsabteilung 20 laufend energiespezifische Aspekte in städtebauliche Planungen wie beispielsweise Ausschreibungskriterien in Wettbewerben, Vorgaben für städtebauliche Planungsverfahren etc. ein.

In der folgenden Tabelle wurden die dem Aufgabenbereich Energieraumplanung zugeordneten Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen bezogen auf die Gesamtkosten und Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 dargestellt:

Tabelle 16: Kosten, Erlöse, Leistungsstunden und Outputmengen des Aufgabenbereiches Energieraumplanung

	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten Magistratsabteilung 20 (in EUR)	2.384.253,36	2.333.467,85	2.214.959,99	2.153.951,81
davon Kosten Energieraumplanung (in EUR)	300.453,66	218.961,04	257.522,81	412.133,81
Anteil Kosten Energieraumplanung an den Ge-				
samtkosten (in %)	12,60	9,38	11,63	19,13
Erlöse Energieraumplanung (in EUR)	41.733,38	35.275,19	29.787,06	83.835,35
Kosten abzüglich Erlöse Energieraumplanung (in				
EUR)	258.720,28	183.685,85	227.735,75	328.298,46
Gesamtleistung (in Stunden)	23.866,14	23.712,22	24.114,72	23.907,23
davon Leistung Energieraumplanung (in Stunden)	2.316,43	2.286,84	2.491,68	2.954,99
Outputmenge (in Stück)	3	3	3	3

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

StRH IV - 40/19 Seite 36 von 61

Hinsichtlich des Anstieges der Kosten des Aufgabenbereiches Energieraumplanung im Jahr 2018 teilte die Magistratsabteilung 20 mit, dass erstmalig im Jahr 2018 das Fachkonzept Energieraumplanung erarbeitet worden sei. Die im Betrachtungszeitraum dargestellten Erlöse resultierten aus Förderungen der Personalkosten aus Mitteln der EU für die Forschungsprojekte Urban Learning und Enerspired Cities.

Die Outputmessung erfolgte durch Zählung der erarbeiteten Studien, Leitfäden, Endberichte, Leitlinien etc.

3.10 Zusammenfassende Betrachtung sämtlicher Aufgabenbereiche

In der folgenden Tabelle wurden die prozentuellen Anteile der einzelnen Aufgabenbereiche an den Gesamtkosten der Magistratsabteilung 20 aufgelistet:

Tabelle 17: Anteile der Kosten der Aufgabenbereiche an den Gesamtkosten der Magistratsabteilung 20

<u> </u>	1			
	2015	2016	2017	2018
	in%	in %	in %	in%
Anteil Förderung Ökostrom	5,19	6,19	5,01	4,86
Anteil sonstige Förderungen	2,35	1,08	0,87	1,03
Anteil Energieeffizienz	12,76	12,82	11,30	14,40
Anteil erneuerbare Energien	12,97	15,29	12,59	6,61
Anteil Sachverständigentätigkeit	0,08	0,10	0,16	0,10
Anteil Öffentlichkeitsarbeit	25,94	17,42	16,80	16,74
Anteil Energie allgemein	11,77	18,72	23,11	18,28
Anteil Energieraumplanung	12,60	9,38	11,63	19,13
Anteil interne Leistungen	16,35	18,99	18,53	18,85

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Die Tabelle zeigte, dass der größte Anteil der Kosten die Aufgabenbereiche Energieeffizienz, Öffentlichkeitsarbeit, Energie allgemein und Energieraumplanung betraf.
Wie zuvor erwähnt, war der Anteil der internen Leistungen nicht den Aufgabenbereichen bzw. Produkten zugeordnet worden.

In der folgenden Tabelle wurden die prozentuellen Anteile der Leistungsstunden der Aufgabenbereiche an den Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20 abgebildet:

StRH IV - 40/19 Seite 37 von 61

Tabelle 18: Anteile der Leistungsstunden der Aufgabenbereiche an den Gesamtleistungsstunden der Magistratsabteilung 20

	2015 in %	2016 in %	2017 in %	2018 in %
Anteil Förderung Ökostrom	11,80	11,93	9,98	9,27
Anteil sonstige Förderungen	1,74	2,05	1,75	1,98
Anteil Energieeffizienz	13,29	13,66	14,70	14,86
Anteil erneuerbare Energien	7,89	9,71	8,87	5,10
Anteil Sachverständigentätigkeit	0,16	0,18	0,30	0,19
Anteil Öffentlichkeitsarbeit	6,53	7,75	7,60	9,83
Anteil Energie allgemein	11,49	9,97	10,64	10,91
Anteil Energieraumplanung	9,71	9,64	10,33	12,36
Anteil interne Leistungen	37,39	35,10	35,81	35,51

Quelle: Kosten- und Leistungsrechnung der Magistratsabteilung 20

Auch hinsichtlich der Leistungsstunden wurden neben dem Anteil für die internen Leistungen für die Aufgabenbereiche Energieeffizienz, Öffentlichkeitsarbeit, Energie allgemein, Energieraumplanung und Förderung Ökostrom die meisten Leistungsstunden geleistet. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, war im Betrachtungszeitraum einzig der Anteil der Förderung Ökostrom konstant rückläufig.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zusammenfassend fest, dass die Umsetzung und Darstellung der Aufgabenbereiche in der Kosten- und Leistungsrechnung analog der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien erfolgte. Die teilweisen Schwankungen von Kosten und Leistungsstunden zwischen den Aufgabenbereichen im Betrachtungszeitraum waren durch die zu einem großen Teil projektbezogenen Tätigkeiten bzw. Anforderungen und sich ändernden thematischen Schwerpunkte begründet.

Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass Outputkennzahlen nicht für sämtliche Aufgabenbereiche vorlagen. Hinsichtlich des Detaillierungsgrades einiger Outputkennzahlen waren ebenfalls Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar.

Da die Kosten der internen Leistungen nicht den einzelnen Aufgabenbereichen bzw. Produkten zugeordnet worden waren, hat der Stadtrechnungshof Wien bereits im Punkt 3.1 empfohlen, auch die Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend anzupassen.

StRH IV - 40/19 Seite 38 von 61

4. Rechtliche Rahmenbedingungen für den von der Magistratsabteilung 20 verwalteten Fonds des Landes Wien zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen (sogenannter Ökostromfonds)

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Verwaltung des Ökostromfonds sowie die Gewährung von Förderungen waren mit der 47. Verordnung der Wiener Landesregierung (LGBI. für Wien Nr. 47/2003, ausgegeben am 31. Oktober 2003) dem Amt der Wiener Landesregierung übertragen worden.

Durch die Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2011 ging die Verwaltung des Ökostromfonds von der damals zuständigen Magistratsabteilung 27 auf die Magistratsabteilung 20 über.

4.1.2 Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung dieses Verwaltungsfonds bildete auf Landesebene das WEIWG 2001, LGBI. für Wien Nr. 72/2001. Im Betrachtungszeitraum war in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes EIWOG 2010 in der geltenden Fassung das WEIWG 2005 anzuwenden, welches zuletzt mit LGBI. für Wien Nr. 19/2019 abgeändert worden war. Dieses regelte die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien. Im WEIWG 2005 war festgehalten, dass zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in Wien ein Verwaltungsfonds eingerichtet ist.

4.1.3 Laut dem Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, ÖSG 2012, waren den Ländern jährlich Mittel zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung (ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge) sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen im Ausmaß von 7 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Dabei war der den Ländern zu erstattende Anteil nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucherinnen im jeweiligen Land in einem Kalenderjahr zu bemessen.

StRH IV - 40/19 Seite 39 von 61

Über den Einsatz dieser Technologieförderungsmittel war von jedem Land getrennt an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie an die E-Control bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Darin waren die unterstützten Ökostromprojekte mit ihrer Leistung, Technologie und jährlichen Stromerzeugung sowie die unterstützten Energieeffizienzprogramme jeweils mit Angabe des Unterstützungsausmaßes anzugeben. Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, kam die Magistratsabteilung 20 als Verwalterin des Ökostromfonds diesen gesetzlich vorgesehenen Berichtspflichten im Betrachtungszeitraum ordnungsgemäß nach.

Gemäß § 44 ÖSG 2012 setzten sich die den Ländern zur Verfügung gestellten Technologieförderungsmittel aus der Ökostrompauschale, dem Verkauf von Ökoenergie und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen, dem Ökostromförderungsbeitrag, den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 55 verhängten Verwaltungsstrafen, aus Zinsen der veranlagten Mittel sowie aus sonstigen Zuwendungen zusammen.

Bei der Ökostrompauschale handelte es sich um einen von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen zu leistenden, nach Netzebenen gestaffelten Fixbetrag pro Zählpunkt. Der Ökostromförderungsbeitrag war zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42, abzüglich der durch die Ökostrompauschale abgedeckten Aufwendungen, von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten. Während die Ökostrompauschale ab dem Jahr 2015 alle drei Jahre mit Verordnung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft neu festzusetzen war, hatte die Festsetzung eines Ökostromförderungsbeitrages jährlich im Vorhinein durch Verordnung zu erfolgen. Sowohl die Ökostrompauschale als auch der Ökostromförderungsbeitrag war von den Netzbetreiberinnen in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungs- bzw. Systemnutzungsentgelt vierteljährlich bzw. monatlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

StRH IV - 40/19 Seite 40 von 61

Da die Mehraufwendungen für Ökostrom (Kosten der Herkunftsnachweise) von den Stromlieferantinnen für den ihnen zugewiesenen Ökostrom an die Ökostromabwicklungsstelle bezahlt worden waren, waren die Technologieförderungsmittel von dieser an die Länder auszuzahlen. Die Ökostromabwicklungsstelle führte für den Bund die Abwicklung und Verteilung der Technologieförderungsmittel durch, wobei deren Zuweisung an die Länder jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Jahr erfolgte. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018 wurden dem Land Wien Technologieförderungsmittel von insgesamt 4.140.564,-- EUR zugewiesen.

4.2 Abänderung der Förderungsrichtlinien für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen im Betrachtungszeitraum

4.2.1 Wie bereits erwähnt, war die Verwaltung des Fonds sowie die Gewährung von Förderungen dem Amt der Wiener Landesregierung übertragen worden. Die Gewährung von Förderungen erfolgte gemäß § 73 Abs. 4 WEIWG 2005 in der geltenden Fassung auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien, die von der Wiener Landesregierung zu beschließen waren. Die im Betrachtungszeitraum letztgültigen "Förderungsrichtlinien 2017 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen" wurden mit Beschluss der Wiener Landesregierung vom 19. September 2017 (Pr.Z. 02429-2017/0001-GSK) genehmigt und traten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Diese ersetzten die bis dahin gültigen "Förderungsrichtlinien 2015 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen", welche mit Beschluss der Wiener Landesregierung vom 20. Jänner 2015 (Pr.Z. 03456-2014/0001-GSK) genehmigt worden waren.

4.2.2 Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Umweltförderung des Bundes für Projekte zur Abwärmeauskopplung für Industrie- und Gewerbebetriebe für die Errichtung von Abwärmetransportleitungen samt den Verteilnetzzentralen und den Verteilnetzen war eine Landeskofinanzierung Voraussetzung. Mit dem Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2017 wurde die Möglichkeit zur Kofinanzierung durch das Land Wien für die Verteilung von Abwärme im Zusammenhang mit der Bundesförderungsschiene "Abwärmeauskopplung" geschaffen. Um die Gesetzeskonformität der

StRH IV - 40/19 Seite 41 von 61

geplanten Änderung zu gewährleisten, holte die Magistratsabteilung 20 vorab, am 10. April 2017, ein Gutachten bei einer Rechtsanwaltskanzlei ein. Der Auftrag bestand aus der Beurteilung der Frage, ob künftig nicht nur Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, sondern auch allgemein Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und das Sparen von Energie durch Energieeffizienzprogramme gefördert werden können. Das Gutachten führte zu dem Ergebnis, dass mit den zugewiesenen Technologieförderungsmitteln des Bundes auch Investitionskosten im Rahmen von Energieeffizienzprogrammen gefördert werden können und der geplanten Änderung der Förderungsrichtlinien keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstanden.

Bereits die diesbezüglichen Förderungsrichtlinien 2015 enthielten unter § 1 Abs. 1 hinsichtlich des Förderungszieles die gleichen Bestimmungen. Die geplanten und in weiterer Folge umgesetzten Änderungen betrafen den unter § 7 Abs. 1 Z 1 angeführten Förderungsgegenstand. Während It. Förderungsrichtlinien 2015 "Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern" gefördert werden konnten, waren gemäß der Förderungsrichtlinien 2017 "Investitionen, die im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zielen notwendig sind" förderungsfähig.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 20 hatte die Umweltförderungskommission am 11. Dezember 2013 die Bundesförderungsschiene der industriellen Abwärme "Abwärmeauskopplung" beschlossen. Dieser Förderungsschwerpunkt trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien 2015 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen eine Kofinanzierung durch das Land Wien für die "Abwärmeauskopplung" nicht möglich war. Es wurde daher empfohlen, künftig rechtzeitig die Förderungsrichtlinien und gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen an die aktuelle Förderungslandschaft anzupassen.

Neben der o.a. Ausweitung des Förderungsgegenstandes (Abwärmeauskopplung) erfolgten im Rahmen der Aktualisierung der Förderungsrichtlinien 2017 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen eine organi-

StRH IV - 40/19 Seite 42 von 61

satorische Anpassung der Zusammensetzung des eingerichteten Ökostrombeirates sowie verfahrenstechnische Vereinfachungen.

4.2.3 Gemäß WEIWG 2005 war zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ein Landeselektrizitätsbeirat einzurichten, dem u.a. die Erörterung der Förderungsrichtlinien oblag. Wie die Einschau zeigte, wurden beide im Betrachtungszeitraum gültigen Förderungsrichtlinien den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vom Landeselektrizitätsbeirat in seinen Sitzungen vom 28. Oktober 2014 bzw. vom 8. Juni 2017 erörtert und protokolliert.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte in diesem Zusammenhang an, dass seit der mit 1. Dezember 2018 in Kraft getretenen Wiener Elektrizitätsrechtsnovelle 2018, LGBI. für Wien Nr. 60/2018, eine Erörterung der Förderungsrichtlinien durch den Landeselektrizitätsbeirat nicht mehr vorgesehen war.

5. Gebarung des Ökostromfonds

Die im Betrachtungszeitraum letztgültigen Förderungsrichtlinien 2017 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und Energieeffizienzprogrammen traten mit 1. Oktober 2017 in Kraft und waren auf der Homepage der Stadt Wien bzw. der Magistratsabteilung 20 abrufbar.

Wie bereits erwähnt, waren die Förderungsziele die Förderung der Stromerzeugung mittels neuer Technologien aus erneuerbaren Energiequellen (ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge) sowie die Steigerung der Energieeffizienz und das Sparen von Energie durch Energieeffizienzprogramme. Bei der Zuerkennung von Förderungen waren ein effizienter Mitteleinsatz, ein Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen sowie zur Erreichung der Ziele, die Wirtschaftlichkeit des Projektes sowie sonstige gewährte oder zugesagte Förderungen zu berücksichtigen. Die Gewährung einer Förderung sollte die Erreichung der Marktreife neuer Technologien unterstützen und einen Anreiz für die Verwirklichung von Maßnahmen bilden, die sich derzeit ohne Förderung nicht innerhalb angemessener Zeit amortisieren würden.

StRH IV - 40/19 Seite 43 von 61

5.1 Organisation und Verwaltung des Ökostromfonds

5.1.1 Auf der Grundlage des WEIWG war - wie bereits erwähnt - zur Förderung von Ökostromanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in Wien ein Verwaltungsfonds einzurichten. Bei diesem handelte es sich um einen Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der die gesetzlich definierten Aufgabenbereiche mit seinen Fondsmitteln wahrzunehmen hatte.

5.1.2 Wie ebenfalls bereits erwähnt, war mit 1. Jänner 2011 die Zuständigkeit der Verwaltung des Ökostromfonds auf die Magistratsabteilung 20 übergegangen. Das Vermögen des Fonds war zinsbringend anzulegen sowie Personal- und Sachkosten der Verwaltung durch den Fonds zu tragen. Die Leistungen des Fonds erfolgten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Gewährung der Förderung bestand kein Rechtsanspruch. Die Fondsmittel sollten gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Strafbeträgen gemäß § 72 WEIWG, aus Zinsen der Fondsmittel, aus den dem Land Wien gemäß § 43 ÖSG 2012 zufließenden Mitteln sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

Hinsichtlich der Kostentragung der mit der Verwaltung des Fonds im Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten durch den Ökostromfonds war festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Verrechnung der diesbezüglichen Kosten erfolgte. Wie bereits zuvor unter Punkt 3.2 erläutert, unterblieb allerdings im Jahr 2015 die Verrechnung der im Zusammenhang mit der Programmierung der Förderungsdatenbank des Ökostromfonds stehenden Kosten in der Höhe von 10.320,-- EUR. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, im Hinblick auf die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen diese Programmierungskosten dem Ökostromfonds nachzuverrechnen.

5.1.3 Wie die Einschau zeigte, war neben der laufenden Gebarung (Einnahmen und Ausgaben) auch das Vermögen des Ökostromfonds im Betrachtungszeitraum weder im Voranschlag noch im Rechnungsabschluss der Stadt Wien dargestellt worden. Inwieweit diese Vorgangsweise dem Haushaltsrecht der Stadt Wien entsprach, war

StRH IV - 40/19 Seite 44 von 61

Gegenstand der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 (s. Bericht, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019, StRH SFR - 1/20).

Die darüber hinausgehende Verrechnung des Ökostromfonds war durch die Magistratsabteilung 6 vorgenommen worden. Dadurch waren erforderliche jahresbezogene Auswertungen mittels SAP möglich.

5.1.4 Zur Beratung der Behörde in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten war gemäß § 74 Abs. 1 WEIWG 2005 in der geltenden Fassung ein Landeselektrizitätsbeirat eingerichtet worden.

Diesem war gemäß § 73 Abs. 6 WEIWG 2005 in der geltenden Fassung über die Verwendung der Fondsmittel jährlich zu berichten.

Wie die Einschau zeigte, kam die Magistratsabteilung 20 im Betrachtungszeitraum ihren Berichtspflichten gegenüber dem Landeselektrizitätsbeirat für die Zeiträume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß nach. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 20 erfolgte für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 keine Berichterstattung, da der entsprechende Tagesordnungspunkt "Budget Ökostromfonds 2016" in der Sitzung des Landeselektrizitätsbeirates vom 8. Juni 2017 nicht vorgesehen war. Der Bericht über die Ökostromförderung 2018 an den Landeselektrizitätsbeirat war mangels Einberufung einer Sitzung bis zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht nachgeholt worden. Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf die unter § 73 Abs. 6 WEIWG 2005 normierten Bestimmungen und empfahl der Magistratsabteilung 20, künftig entsprechende Maßnahmen zu setzen, um den gesetzlichen Berichtspflichten nachkommen zu können.

5.1.5 In den Berichten über die Verwendung der finanziellen Mittel des Ökostromfonds an den Landeselektrizitätsbeirat waren im Wesentlichen die Einnahmen und Ausgaben sowie die Höhe der ausbezahlten Förderungen für die jeweilige Berichts-

StRH IV - 40/19 Seite 45 von 61

periode angeführt. Darüber hinaus war die Anzahl der im Berichtszeitraum beschlossenen Förderungsfälle, getrennt nach den jeweiligen Förderungsschienen, ausgewiesen. Während diese Angaben stets für das abgelaufene, vorangegangene Jahr erteilt worden waren, erfolgte die Information über den aktuellen Budgetstand des Ökostromfonds zeitnah zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung des Landeselektrizitätsbeirates im Folgejahr. Zum gleichen Stichtag erfolgte die Information über die Höhe der jeweiligen gebundenen Mittel für die Ökostromförderung und die Effizienzprogramme sowie zum Stand der freien Mittel im Ökostromfonds. Unter den gebundenen Mitteln wurden It. Auskunft der Magistratsabteilung 20 sämtliche Fälle erfasst, für die ein Förderungsvertrag abgeschlossen worden war, unabhängig davon, ob in weiterer Folge eine Förderung zur Auszahlung gelangte. Unter den freien Mitteln waren jene Geldmittel des Ökostromfonds ausgewiesen, welche zum jeweiligen Stichtag für eine weitere Veranlagung zur Verfügung standen.

Wie die Einschau zeigte, stimmten die an den Landeselektrizitätsbeirat für die Jahre 2015 und 2017 berichteten Informationen zur Abrechnung und Verwendung der Ökostromfondsmittel nicht mit den in der Magistratsabteilung 20 geführten Listen überein. Konkret waren im Jahr 2015 die Ausgaben hinsichtlich der in diesem Jahr ausbezahlten Ökostromförderung und im Jahr 2017 die bereits dem Ökostromfonds zugeflossenen Strafbeträge gemäß § 72 WEIWG 2005 nicht erfasst. Überdies war im Jahr 2017 der an den Landeselektrizitätsbeirat berichtete Saldenstand der freien Mittel zum Stichtag 3. Dezember 2018 falsch ausgewiesen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 20, im Rahmen ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Landeselektrizitätsbeirat erhöhte Sorgfalt bei der Ausarbeitung des vorgelegten Zahlenmaterials walten zu lassen. Allfällige Abweichungen wären zu begründen und schriftlich festzuhalten. Darüber hinaus wurde empfohlen, auch den Saldenstand zum Abschlussstichtag 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres über das Ökostromfondsvermögen im Sinn der Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit in die Berichterstattung an den Landeselektrizitätsbeirat aufzunehmen.

5.1.6 Auch die Förderungsrichtlinien 2017 enthielten umfangreiche Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung eines Beirates in Angelegenheiten des ÖSG. Der Aufga-

StRH IV - 40/19 Seite 46 von 61

benbereich dieses sogenannten Ökostrombeirates umfasste die Beratung der Leiterin bzw. des Leiters der Förderungsstelle bei der Entscheidung über Förderungsansuchen und Förderungsprogramme. Die Mitglieder des Beirates und deren jeweilige Ersatzmitglieder waren mit Beschluss der Wiener Landesregierung auf Vorschlag der entsendenden Stellen zu bestellen.

Der Ökostrombeirat setzte sich zum Zeitpunkt der Einschau aus 15 Institutionen bzw. Organisationseinheiten zusammen und umfasste insgesamt 30 Mitglieder und Ersatzmitglieder, wobei 24 Personen aus dem Bereich des Magistrats der Stadt Wien stammten. Die bzw. der Vorsitzende des Beirates war von der Förderungsstelle zu stellen. Im Betrachtungszeitraum war diese Funktion vom Leiter der Magistratsabteilung 20 wahrgenommen worden. Der Beirat war bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Seine Entscheidungen waren unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Förderungsrichtlinien und die finanzielle Bedeckung zu fällen, wobei den Beiratsmitgliedern für deren Tätigkeit keine Entschädigung zustand.

5.2 Überblick über die im Rahmen des Ökostromfonds abgewickelten Förderungsschienen

5.2.1 Wie bereits erwähnt, konnten It. den Förderungsrichtlinien 2017 aus den Mitteln des Ökostromfonds allgemein Investitionen, die im Zusammenhang mit den genannten Zielen notwendig waren und von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erbracht wurden, gefördert werden.

So konnten mit den Mitteln des Ökostromfonds auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden. Die Förderung setzte jedenfalls voraus, dass die Maßnahme über gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards hinausging und durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt erfolgen würde, wobei die Raumordnung sowie die Rohstoff- und Energieersparnis zu beachten waren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht.

StRH IV - 40/19 Seite 47 von 61

5.2.2 Zu der bereits bestehenden Förderung von Photovoltaikanlagen in Wien kamen im Jahr 2015 mit der Förderung von elektrischen Speichern sowie von Hybridanlagen zwei neue Förderungsschienen hinzu. Im Zuge der Förderung von elektrischen Speichern war die Neuerrichtung stationärer Stromspeicher basierend auf Lithiumtechnologie in Kombination mit einer Photovoltaikanlage förderungsfähig. Bei der Förderung von Hybridanlagen war die Neuerrichtung von Hybridanlagen zur gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme aus Sonnenenergie unter bestimmten Voraussetzungen förderungsfähig.

5.2.3 Im Rahmen des Förderungsschwerpunktes Energieeffizienz umfasste der Gegenstand der Förderung von Energieeffizienzprogrammen Aktionen und Initiativen mit Breitenwirkung und Multiplizierbarkeit für den Wiener Raum. Der Gegenstand der Förderungsschiene Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung in Wien waren Investitionen zur Errichtung von Abwärmetransportleitungen, Verteilnetzentralen und Verteilnetzen zur Versorgung von mindestens vier Objekten im Gesamtnetz. Bei dieser Förderung handelte es sich um eine Kofinanzierung zur Bundesförderung.

Wie die Einschau zeigte, war die Information über das Bestehen der Förderungsschiene Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung auf der Homepage der Stadt Wien bzw. der Magistratsabteilung 20 neben den Energieeffizienzprogrammen auch mit 1. Februar 2016 angegeben worden. Wie bereits unter Punkt 4.2.2 angeführt, lagen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung in Wien erst mit Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2017 mit 1. Oktober 2017 vor. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig im Hinblick auf die Außenwirkung erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Bekanntmachung der veröffentlichten Förderungsinformationen zu legen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der im betrieblichen und privaten Bereich im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 ausbezahlten Förderungsbeträge samt der endabgerechneten Förderungsprojektanzahl pro Förderungsschiene:

StRH IV - 40/19 Seite 48 von 61

Tabelle 19: Entwicklung der im betrieblichen und privaten Bereich im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 ausbezahlten Förderungsbeträge samt der endabgerechneten Förderungsprojektanzahl pro Förderungsschiene

	2015	2016	2017	2018	2015 bis 2018	
					Gesamtsummen	
Photovoltaik betrieblich:						
Anzahl der Projekte (in Stück)	43	50	36	52	181	
Summe der Förderungen (in EUR)	833.187,00	722.552,00	41.529,00	629.058,00	2.226.326,00	
Photovoltaik privat:	Photovoltaik privat:					
Anzahl der Projekte (in Stück)	42	23	42	54	161	
Summe der Förderungen (in EUR)	63.858,00	32.414,00	660.231,00	85.245,00	841.748,00	
Photovoltaik betrieblich und privat:						
Anzahl der Projekte (in Stück)	85	73	78	106	342	
Summe der Förderungen (in EUR)	897.045,00	754.966,00	701.760,00	714.303,00	3.068.074,00	
Speicheranlagen betrieblich:						
Anzahl der Projekte (in Stück)	-	5	6	8	19	
Summe der Förderungen (in EUR)	-	18.264,00	15.712,00	25.265,00	59.241,00	
Speicheranlagen privat:						
Anzahl der Projekte (in Stück)	13	30	40	41	124	
Summe der Förderungen (in EUR)	31.537,00	70.524,00	100.858,00	95.631,00	298.550,00	
Speicheranlagen betrieblich und privat:						
Anzahl der Projekte (in Stück)	13	35	46	49	143	
Summe der Förderungen (in EUR)	31.537,00	88.788,00	116.570,00	120.896,00	357.791,00	
Energieeffizienzprogramme:*)						
Anzahl der Projekte (in Stück)	2	2	1	3	8	
Summe der Förderungen (in EUR)	130.708,00	123.684,26	150.000,00	244.801,00	649.193,26	
Gesamtsummen aller Förderungen:						
Anzahl der Projekte (in Stück)	100	110	125	158	493	
Summe der Förderungen (in EUR)	1.059.290,00	967.438,26	968.330,00	1.080.000,00	4.075.058,26	
*) Es wurden nur betriebliche Energieeffizienzprogramme gefördert						

Quelle: Magistratsabteilung 20, Stadtrechnungshof Wien

Im Betrachtungszeitraum war ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der jährlich abgerechneten Förderungsprojekte von 100 Stück im Jahr 2015 auf 158 Stück im Jahr 2018 zu verzeichnen. Dabei bewegte sich der jährlich ausbezahlte Förderungsbetrag unter Berücksichtigung sämtlicher Förderungsschienen in einer Bandbreite zwischen 967.438,26 EUR im Jahr 2016 und 1.080.000,-- EUR im Jahr 2018. Von den im Betrachtungszeitraum insgesamt 493 endabgerechneten Förderungsprojekten entfielen auf die Förderung von Privatpersonen 285 Förderungsfälle und auf die Förderung von Betrieben 208 Förderungsfälle, was einem Anteil von rd. 57,8 % bzw. 42,2 % entsprach. Dabei gelangte aus den Mitteln des Ökostromfonds ein Förderungsbetrag in der Höhe von 1.140.298,-- EUR im privaten Bereich sowie im betrieblichen Bereich ein Förderungsbetrag in der Höhe von 2.934.760,26 EUR zur Auszahlung. Dies ent-

StRH IV - 40/19 Seite 49 von 61

sprach rd. 28 % im privaten sowie rd. 72 % im betrieblichen Bereich des insgesamt im Betrachtungszeitraum ausgeschütteten Förderungsvolumens in der Gesamthöhe von 4.075.058,26 EUR.

Im Rahmen der Photovoltaikförderungen im privaten Bereich gelangten im Betrachtungszeitraum bei 161 endabgerechneten Projekten Förderungsmittel von insgesamt 841.748,-- EUR zur Auszahlung. Der auf den betrieblichen Bereich entfallende Förderungsmittelanteil betrug bei 181 endabgerechneten Förderungsprojekten insgesamt 2.226.326,-- EUR.

Im Zuge der Förderung von Speicheranlagen waren im Betrachtungszeitraum im privaten Bereich 124 Förderungsfälle endabgerechnet und Förderungsgelder von insgesamt 298.550,-- EUR ausbezahlt worden. Im betrieblichen Bereich waren 19 Projekte mit einem Förderungsbetrag von insgesamt 59.241,-- EUR endabgerechnet worden.

Innerhalb des Förderungsschwerpunktes Energieeffizienz waren im Betrachtungszeitraum im Rahmen der Energieeffizienzprogramme im betrieblichen Bereich acht Förderungsfälle mit einem Förderungsvolumen von insgesamt 649.193,26 EUR endabgerechnet worden. Im privaten Bereich waren im Betrachtungszeitraum keine derartigen Förderungen gewährt worden.

Im Betrachtungszeitraum gelangten für die Bereiche Förderung von Hybridanlagen und von innovativen Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung architektonischer Aspekte sowie zur Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung in Wien keine Ökostromförderungsmittel zur Auszahlung.

5.2.4 Mit der Abwicklung der Förderungen war gemäß § 20 der Förderungsrichtlinien 2015 und 2017 die Magistratsabteilung 20 als Förderungsstelle betraut. Diese war ermächtigt, Förderungsverträge mit den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern abzuschließen.

StRH IV - 40/19 Seite 50 von 61

5.2.4.1 Bereits seit Beginn des Jahres 2012 war die Abwicklung der Förderung von Photovoltaikanlagen für private Haushalte an eine Privatgesellschaft ausgelagert worden. Mit Beginn des Jahres 2018 war diese zusätzlich mit der Abwicklung der Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung in Wien beauftragt.

Die Leistungserbringung erfolgte auf der Grundlage von jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen. Als Honorar zur Leistungsabgeltung für die Abwicklung der Förderung von Photovoltaikanlagen für private Haushalte war ein Pauschalentgelt vereinbart, welches im gesamten Betrachtungszeitraum unverändert blieb. Dieses setzte sich aus der jährlichen Dienstleistungspauschale sowie den Pauschalpreisen für die laufende Landesförderung zusammen. Die jährliche Abrechnung umfasste die jährliche Dienstleistungspauschale sowie die Anzahl der beurteilten und endabgerechneten Projekte bis zum 31. Dezember des jeweiligen Abrechnungsjahres. Entsprechend dieser Vereinbarung gelangten neben den jährlichen Dienstleistungspauschalen nur die im Abrechnungsjahr abgeschlossenen Förderungsfälle zur Abrechnung. Somit konnten die im jeweiligen Jahr von der Privatgesellschaft zwar bearbeiteten, aber noch nicht zum Abschluss gebrachten Förderungsanträge nicht abgerechnet werden und wurden daher im Jahr des Abschlusses des Förderungsfalles in Rechnung gestellt.

Als Leistungsabgeltung für die Abwicklung der Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung in Wien waren eine einmalige Implementierungspauschale, eine jährliche Dienstleistungspauschale in gleicher Höhe sowie eine laufende Landesförderung pro Förderungsfall vereinbart. Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten galten gleichlautende Bestimmungen wie zur o.a. Photovoltaikförderung.

In den für die Jahre 2015 und 2016 abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen war u.a. festgehalten, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes Wien, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der EU übermittelt und offengelegt werden müssen. Die Einschau ergab, dass in den für die Jahre 2017 und 2018 abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen ein Verweis auf den Stadtrechnungshof Wien unterblieb, weshalb empfohlen wurde,

StRH IV - 40/19 Seite 51 von 61

diese Vertragsbestimmung in den künftigen Vertragswerken entsprechend zu ergänzen.

Im Hinblick auf die Auslagerung der Abwicklung der Photovoltaikförderungen für private Haushalte an eine Privatgesellschaft merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass im KLI.EN-FondsG für die Förderungsvergabe und Förderungsabwicklung der Photovoltaikförderungen auf Bundesebene diese Privatgesellschaft als Abwicklungsstelle benannt worden war. Bei der Förderung von Photovoltaikanlagen auf Landesebene handelte es sich um eine Anschlussförderung, da im Rahmen der Klima- und Energiefondsförderungen auf Bundesebene nur die ersten 5 kWp von Photovoltaikanlagen und die über 5 kWp hinausgehende Anlagenleistung vom Land Wien gefördert worden waren. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auslagerung der Photovoltaikförderungsabwicklung an eine Privatgesellschaft holte die Magistratsabteilung 20 im Jahr 2015 eine Stellungnahme der Magistratsdirektion der Stadt Wien - Geschäftsbereich Recht aus vergaberechtlicher Sicht ein.

5.2.4.2 Da es sich bei der Landeskofinanzierung für Projekte zur Abwärmeauskopplung in Wien um eine Kofinanzierung zur Bundesförderung handelte, waren die diesbezüglichen Förderungsrichtlinien des Bundes im Bereich Abwärmeauskopplung in der geltenden Fassung anzuwenden. Mit der Abwicklung dieser Förderung war auf Bundesebene ebenfalls die Privatgesellschaft betraut und in weiterer Folge durch den im Jahr 2018 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag auch für die Förderungsabwicklung auf Landesebene zuständig.

5.3 Entwicklung der finanziellen Mittel des Ökostromfonds

5.3.1 Wie bereits erwähnt, sollten die Ökostromfondsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus Strafbeträgen gemäß § 72 WEIWG, aus Zinsen der Fondsmittel, aus dem Land Wien gemäß § 43 ÖSG 2012 zufließenden Mitteln sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben hatte die Magistratsabteilung 20 das Fondsvermögen zinsbringend anzulegen. Die Personal- und Sachkosten waren durch den Fonds zu tragen.

StRH IV - 40/19 Seite 52 von 61

5.3.2 In der folgenden Tabelle wurde die Entwicklung des Ökostromfondsvermögens für die Jahre 2015 bis 2018 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 20: Entwicklung der finanziellen Mittel des Ökostromfonds

Stand zum 1. Jänner 2015		8.176.106,13
Einzahlungen 2015:		,
Bundesdotierung 2014 Ökostromabwicklungsstelle	1.040.801,00	-
Zinsengutschriften abzüglich KESt, Kontoführungsspesen	56.132,95	-
Summe Einzahlungen 2015	1.096.933,95	-
Auszahlungen 2015:	, ,	
Förderungen Photovoltaik	-959.290,00	-
KESt, Kontoführungsspesen	-14.433,76	-
Refundierung Personal- und Sachkosten	-105.461,17	-
Leistungsvertrag	-22.836,00	-
Alu-Tafeln	-2.052,00	-
ÖkoBusinessPlan Wien - Magistratsabteilung 22	-100.000,00	-
Summe Auszahlungen 2015	-1.204.072,93	-
Stand zum 31. Dezember 2015 bzw. 1. Jänner 2016	-	8.068.967,15
Einzahlungen 2016:		,
Bundesdotierung 2015 Ökostromabwicklungsstelle	1.040.295,00	-
Rückzahlung Förderung	116,10	-
Zinsengutschriften	41.557,97	-
Summe Einzahlungen 2016	1.081.969,07	-
Auszahlungen 2016:		
Förderungen Photovoltaik	-967.438,26	-
KESt, Kontoführungsspesen	-10.831,72	-
Refundierung Personal- und Sachkosten	-121.804,94	-
Magistratsabteilung 6 - Programmierung von Formularen	-1.800,00	-
NEVK - Wien Energie - nicht benötigte Förderungen	-7.681,74	-
Magistratsabteilung 41 - Aktualisierung Solarpotenzialka-		
taster Wien	-16.168,00	-
Leistungsvertrag	-17.832,00	-
Summe Auszahlungen 2016	-1.143.556,66	-
Stand zum 31. Dezember 2016 bzw. 1. Jänner 2017		8.007.379,56
Einzahlungen 2017:		
Bundesdotierung 2016 Ökostromabwicklungsstelle	1.031.419,00	-
Zinsengutschriften	23.430,12	-
Strafen nach dem WEIWG	2.400,00	-
Summe Einzahlungen 2017	1.057.249,12	-
Auszahlungen 2017:		
Förderungen Photovoltaik	-968.330,00	-
KESt, Kontoführungsspesen	-6.234,80	-
Refundierung Personal- und Sachkosten	-114.106,80	-

StRH IV - 40/19 Seite 53 von 61

Defined an area Manietystee leteiluses 16	405.55			
Refundierung Magistratsabteilung 14	-495,55	-		
Leistungsvertrag	-20.568,00	-		
Rechtsberatung	-28.800,00	-		
Summe Auszahlungen 2017	-1.138.535,15	-		
Stand zum 31. Dezember 2017 bzw. 1. Jänner 2018		7.926.093,53		
Einzahlungen 2018:				
Bundesdotierung 2017 Ökostromabwicklungsstelle	1.028.049,00	-		
Zinsengutschriften	26.235,49	-		
Summe Einzahlungen 2018	1.054.284,49	-		
Auszahlungen 2018:				
Förderungen Photovoltaik	-1.080.000,00	-		
KESt, Kontoführungsspesen	-6.938,88	-		
Refundierung Personal- und Sachkosten	-96.133,93	-		
Summe Auszahlungen 2018	-1.183.072,81			
Stand zum 31. Dezember 2018		7.797.305,21		

Quelle: Magistratsabteilung 20

5.3.3 Im Betrachtungszeitraum betrug der Stand der finanziellen Mittel des Ökostromfonds zum Stichtag 1. Jänner 2015 rd. 8,18 Mio. EUR. Die Einnahmen des Ökostromfonds bestanden im Betrachtungszeitraum neben den Zinsengutschriften in der Gesamthöhe von 147.356,53 EUR im Wesentlichen aus den zugewiesenen Technologieförderungsmitteln des Bundes in der Höhe von insgesamt 4.140.564,-- EUR. Die Ökostromabwicklungsstelle nahm für den Bund die Abwicklung und Verteilung dieser Mittel jeweils im Nachhinein im zweiten Halbjahr für das vorangegangene Jahr vor. Weiters waren im Jahr 2017 Strafbeträge gemäß § 72 WEIWG 2005 in der Höhe von 2.400,-- EUR zugewiesen sowie im Jahr 2016 eine Förderungsrückzahlung aufgrund geringerer förderungsfähiger Gesamtkosten vereinnahmt worden.

Hinsichtlich der zugewiesenen Strafbeträge stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der entsprechende Zahlungseingang bereits im April 2015 bei der Magistratsabteilung 6 erfolgte. Um die Vollständigkeit der dem Ökostromfonds zustehenden Strafbeträge im Jahr der Vereinnahmung zu gewährleisten, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, künftig an die Magistratsabteilung 6 eine schriftliche Anfrage zum 31. Dezember des jeweiligen Abschlussjahres zum Stand der Strafbeträge gemäß WEIWG zu stellen.

StRH IV - 40/19 Seite 54 von 61

5.3.4 Im Rahmen der Mittelverwendung nahmen die im Betrachtungszeitraum ausbezahlten Förderungsbeträge in der Höhe von insgesamt 4.075.058,26 EUR den Hauptanteil der Ausgaben des Ökostromfonds ein. Die weiteren Ausgaben des Ökostromfonds betrafen die Refundierung der Personal- und Sachkosten in der Gesamthöhe von 437.506,84 EUR, die Kapitalertragsteuern und Kontoführungsspesen in der Gesamthöhe von 38.439,16 EUR sowie die Leistungsverrechnung in der Gesamthöhe von 61.236,-- EUR. Hinsichtlich der Leistungsverrechnung mit der Privatgesellschaft stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass mangels zeitgerechter Rechnungslegung die Kosten bzw. Ausgaben der Förderungsabwicklung für das Jahr 2018 im Ökostromfonds noch nicht erfasst waren. Der für das Jahr 2018 abgeschlossene Dienstleistungsvertrag sah jedenfalls vor, dass die Rechnungslegung für das laufende Jahr zu erfolgen hat, auch wenn die vereinbarte Bearbeitungsdauer über den 31. Dezember hinausreicht. Es wurde daher empfohlen, künftig eine den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Rechnungslegung zu erwirken, um die periodengerechte Erfassung sämtlicher durch den Ökostromfonds zu tragenden Kosten sicherzustellen.

5.3.5 Darüber hinaus fielen im Betrachtungszeitraum Kosten in der Gesamthöhe von 56.997,26 EUR an. Diese resultierten im Wesentlichen aus der Aktualisierung des Solarpotenzialkatasters, dem Gutachten zu den Förderungsrichtlinien 2017, der Formularprogrammierung sowie aus der Anfertigung der Alu-Tafeln als verpflichtenden Hinweis auf die durch den Ökostromfonds geförderten Projekte. Bei den im Jahr 2016 angeführten nicht benötigten Förderungen handelte es sich um die Rückzahlung von im Rahmen des NEVK-Projektes für sogenannte "Goody Packs" durch das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellter Förderungsgelder.

5.3.5.1 Beim Solarpotenzialkataster handelte es sich um ein Hilfsmittel, um das Solarenergiepotenzial der Wiener Dachflächen abzufragen. Der Solarpotenzialkataster war unter der App "Solarpotenzial3D" abrufbar. Diese bot die Möglichkeit, die Eignung von Gebäuden zur Gewinnung von Wärme (Solarthermie) als auch von Strom StRH IV - 40/19 Seite 55 von 61

(Photovoltaik) dreidimensional online einzusehen. Die Analyse des Solarenergiepotenzials war zu 30 % aus Mitteln des Ökostromfonds gefördert worden.

5.3.5.2 Im Hinblick auf die Vergabe der Gutachtenerstellung an eine Rechtsanwaltskanzlei sowie der Anfertigung der Alu-Tafeln an eine externe Druckerei stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass von der Magistratsabteilung 20 keine Vergleichsangebote eingeholt worden waren.

Im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe der Gutachtenerstellung an eine Rechtsanwaltskanzlei legte die Magistratsabteilung 20 eine Vergabegenehmigung vom 7. September 2017 vor. Darin war angeführt, dass der Auftragswert den Schwellenwert von 100.000,--- EUR erheblich unterschreiten würde und daher das Verfahren der Direktvergabe gewählt worden war. Als Begründung zur Wahl der Auftragnehmerin war festgehalten, dass der geplante Auftrag spezielle energierechtliche Fragestellungen umfasse und keine weiteren Juristinnen bzw. Juristen bekannt seien, die derartige Fragestellungen umfassend bearbeiten könnten. Die ausgewählte Rechtsanwaltskanzlei war als geeignet befunden worden, da diese schon einige Projekte in guter Qualität, wie z.B. die vertiefte Untersuchung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Energieraumplanung, abwickelte. Der von der Rechtsanwaltskanzlei angebotene Gesamtpreis war von der Magistratsabteilung 20 als angemessen beurteilt worden, da der angebotene Stundensatz unter den handelsüblichen Rechtsanwaltssätzen lag und der angebotene Preis nur geringfügig von der Kostenschätzung abwich.

Als Begründung für die Vergabe der Anfertigung der Alu-Tafeln an eine externe Druckerei gab die Magistratsabteilung 20 an, dass die diesbezüglichen Entscheidungen im Rahmen des magistratsinternen Beschaffungswesens im Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 54 lagen.

5.3.6 Zusammenfassend war festzustellen, dass die Gesamteinnahmen des Ökostromfonds im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018 rd. 4,29 Mio. EUR betrugen.

StRH IV - 40/19 Seite 56 von 61

Unter Berücksichtigung sämtlicher im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018 verrechneter Kosten waren aus Mitteln des Ökostromfonds Ausgaben in der Gesamthöhe von rd. 4,67 Mio. EUR geleistet worden.

5.3.7 Der Ökostromfonds wies zum Stichtag 31. Dezember 2018 finanzielle Mittel in der Höhe von rd. 7,80 Mio. EUR aus. Als Nachweis zum Saldenstand legte die Magistratsabteilung 20 einen Kontoauszug zum 31. Dezember 2018 über rd. 3,40 Mio. EUR eines Girokontos, lautend auf "MA 20 - Energieplanung, Ökostromfonds", ordnungsgemäß vor. Das restliche Ökostromfondsvermögen in der Höhe von rd. 4,40 Mio. EUR zum Stichtag 31. Dezember 2018 war auf vier Festgeldkonten, lautend auf "Stadt Wien, MA 20 - Energieplanung, Ökostromfonds", veranlagt. Die diesbezüglichen Kontoauszüge wurden allerdings erst im Zuge der gegenständlichen Einschau eingeholt und vorgelegt. Bei einer durchschnittlichen Veranlagungsdauer von eineinhalb Jahren bewegten sich die für die Festgeldveranlagung vereinbarten Zinssätze in einer Bandbreite zwischen 0,7 % und 0,8 %. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Nachweises des Ökostromfondsvermögens empfahl der Stadtrechnungshof Wien, künftig auch für die auf Festgeldkonten veranlagten Ökostromfondsmittel Bankbestätigungen (Bankbriefe) zum 31. Dezember des jeweiligen Abschlussjahres einzuholen.

In diesem Zusammenhang merkte der Stadtrechnungshof Wien nochmals an, dass die aus der Leistungsverrechnung mit der Privatgesellschaft für das Jahr 2018 resultierenden Kosten sowie die Kosten der Programmierung der Förderungsdatenbank aus dem Jahr 2015 noch nicht erfasst waren. Im Zuge der Einschau teilte die Magistratsabteilung 20 dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass sie die Nachverrechnung im laufenden Vollzug des Haushaltsjahres 2019 umsetzen werde.

6. Feststellungen

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass Outputkennzahlen nicht für sämtliche Aufgabenbereiche vorlagen (s. Punkt 3.10).

StRH IV - 40/19 Seite 57 von 61

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades einiger Outputkennzahlen waren ebenfalls Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar (s. Punkt 3.10).

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 20 stellte die internen Leistungen in der Kosten- und Leistungsrechnung dar, die diesbezüglichen Kosten wurden jedoch nicht den Produkten zugeschlagen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend anzupassen (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Nach Rücksprache mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit wird künftig jährlich nach dem Rechnungsabschluss eine Abrechnung der internen Leistungen auf Produkte per Excel durchgeführt. Dies wurde erstmals für das Jahr 2019 im internen Controlling-Jahresbericht der Magistratsabteilung 20 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig wäre die Verrechnung aller vom Ökostromfonds zu tragenden Kosten sicherzustellen (s. Punkt 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Es wird verstärkt darauf geachtet, dass außer dem Personalaufwand alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Ökostromförderungen dem Ökostromfonds verrechnet werden.

Empfehlung Nr. 3:

Im Aufgabenbereich Förderung Ökostrom wäre auch die Förderungsfallanzahl den aufgelaufenen Kosten als Outputmenge gegenüberzustellen (s. Punkt 3.2).

StRH IV - 40/19 Seite 58 von 61

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

In den internen Quartals- und Jahresberichten der Magistratsabteilung 20 an die Abteilungsleitung wurde die Förderungsfallanzahl bereits aufgenommen. Sobald die Umstellung auf FMI fehlerfrei abgeschlossen ist, können aus diesem Tool die entsprechenden Auswertungen gemacht werden.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen, künftig rechtzeitig die Förderungsrichtlinien und gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen an die aktuelle Förderungslandschaft anzupassen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Es wird verstärkt auf die aktuelle Förderungslandschaft des Bundes geachtet, um rasch die Wiener Förderungsrichtlinien entsprechend anpassen zu können.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Programmierungskosten dem Ökostromfonds nachzuverrechnen (s. Punkt 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Programmierungskosten wurden bereits im Jahr 2019 dem Ökostromfonds nachverrechnet.

Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, künftig entsprechende Maßnahmen zu setzen, um den gesetzlichen Berichtspflichten nachkommen zu können (s. Punkt 5.1.4).

StRH IV - 40/19 Seite 59 von 61

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Künftig wird darauf geachtet, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Berichtspflichten gegenüber dem Landeselektrizitätsbeirat eingehalten werden können.

Empfehlung Nr. 7:

Im Rahmen der Berichtspflichten gegenüber dem Landeselektrizitätsbeirat wäre erhöhte Sorgfalt bei der Ausarbeitung des vorgelegten Zahlenmaterials walten zu lassen. Allfällige Abweichungen wären zu begründen und schriftlich festzuhalten (s. Punkt 5.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Sobald die Umstellung auf FMI fehlerfrei abgeschlossen ist, können aus diesem Tool alle erfolgten Auszahlungen sowie auch die bereits gebundenen Förderungsmittel ausgewertet werden.

Sämtliche Auszahlungen sowie der aktuelle Kontenstand sind im SAP abgebildet. Damit wird das Berechnen der freien Förderungsmittel erleichtert und das Risiko eines unkorrekten Zahlenmaterials stark minimiert.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre auch der Saldenstand zum Abschlussstichtag 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres über das Ökostromfondsvermögen im Sinn der Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit in die Berichterstattung an den Landeselektrizitätsbeirat aufzunehmen (s. Punkt 5.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Der Saldenstand zum Abschlussstichtag 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres liegt auf und wird in die Berichterstattung an den Landeselektrizitätsbeirat aufgenommen. StRH IV - 40/19 Seite 60 von 61

Empfehlung Nr. 9:

Künftig wäre im Hinblick auf die Außenwirkung erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Bekanntmachung der veröffentlichten Förderungsinformationen zu legen (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Künftig wird verstärkt auf die aktuelle Förderungslandschaft des Bundes geachtet, um allfällige Anpassungen rasch durchführen und eine unverzügliche Bekanntmachung der Förderungsinformationen ermöglichen zu können.

Empfehlung Nr. 10:

In den für die Jahre 2017 und 2018 abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen unterblieb ein Verweis auf den Stadtrechnungshof Wien, weshalb empfohlen wurde, in den künftigen Vertragswerken die Einschaurechte entsprechend zu ergänzen (s. Punkt 5.2.4.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Die Dokumentvorlage für Auftragserteilungen der Magistratsabteilung 20 wurde um das Einschaurecht des Stadtrechnungshofes Wien ergänzt.

Empfehlung Nr. 11:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig an die Magistratsabteilung 6 eine schriftliche Anfrage zum 31. Dezember des jeweiligen Abschlussjahres zum Stand der zu vereinnahmenden Strafbeträge gemäß WEIWG zu stellen (s. Punkt 5.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Immer zum Jahresende wird künftig von der Magistratsabteilung 20 eine schriftliche Anfrage an die Magistratsabteilung 6 zum Stand der zu vereinnahmenden Strafbeträge gemäß WEIWG eingeholt werden.

StRH IV - 40/19 Seite 61 von 61

Empfehlung Nr. 12:

Es wurde empfohlen, künftig eine den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Rechnungslegung zu erwirken, um die periodengerechte Erfassung sämtlicher durch den Ökostromfonds zu tragenden Kosten sicherzustellen (s. Punkt 5.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Es wird ab sofort genauer darauf geachtet, dass die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer die vertraglich geregelten Rechnungslegungsbestimmungen einhalten, damit eine periodengerechte Abgeltung der Kosten möglich ist.

Empfehlung Nr. 13:

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Nachweises des Ökostromfondsvermögens wären künftig auch für die auf Festgeldkonten veranlagten Ökostromfondsmittel Bankbestätigungen (Bankbriefe) zum 31. Dezember des jeweiligen Abschlussjahres einzuholen (s. Punkt 5.3.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 20:

Bereits in den Jahren 2018 und 2019 wurden und werden auch künftig von der Bank Saldenbestätigungen zum Stichtag 31. Dezember eingeholt.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Mag. Werner Sedlak, MA Wien, im September 2020